Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von den Concurs-Processen : Dictatum Wezlariae d. [] 1769. per Moguntinum

[S.l.], 1759

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

52.7.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0001
DFG

39. 3.

Entwurf
eines
besonderen Titels
in der
künftig zu errichtenden
neuen Cammergerichts Ordnung,
nemlich des
Tituli:
Von denen Concursprocessen.

Wezlar 1769.

Mss. jur. 52(7)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0002
DFG

Dictatum Wezlariæ d. 1769.
per Moguntinum.

Tit.

Von Concurs-Processen.

Bibliotheca Academica Gottingensis

Wir haben bey denen Concurs-Processen mit höchstem Mißfallen wahrgenommen, daß solche an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht mit großer Weitläufftigkeit verhandelt worden, und kein Ende davon abzusehen gewesen; Wenn sie aber nach langen Jahren geendiget worden, so hat sich gefunden, daß verschiedene neue Processe, besonders wegen Vollstreckung der Locations-Urtheil, oder anderer Neben-Umstände daher erwachsen; oder die Anwälde, vornemlich der Contradictor, Sequester oder Curator Bonorum das meiste zum Vortheil gezogen, und die Glaubigere, nach Abzug der Kosten, das leere Nachsehen haben müssen. Wir finden demnach nöthig, durch eine besondere Verordnung solchen Mißbräuchen Ziel und Maaß zu setzen, und darinnen

§. 1.

Zuerst vorzuschreiben, wenn ein Concurs-Proceß zu eröffnen sey? Wir lassen es zwar bey denen im Heiligen Römischen Reich desfalls, wie auch wegen des so genannten Gauth-Processus geordneten Land- oder Stadt-Gesetzen, oder üblichem und beweißlichem Herkommen bewenden; Aber an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht soll noch kein Concurs-Proceß oder Debit-Commission verhängt werden, wenn viele Glaubigere sich zu gleicher Zeit gegen einen Schuldner und aus verschiedenen Urkunden Klage anstellen; der Schuldner aber die Schulden läugnet; oder wahrscheinliche Einwendungen denselben entgegen setzet, mithin die Schulden noch nicht liquid sind, oder ein Glaubiger in ein Guth immittiret wird, und viele andere Glaubigere, die auf sothanes Guth auch versichert sind, sich hervorthun, ihre Bezahlung daraus fordern, und auf die Einweisung, und öffentliche Feilbietung dringen; oder wenn ein Glaubiger, der in einzelne Stücke eines Guths gerichtlich eingewiesen worden, vorhersiehet, daß er wegen der darauf hafftenden nähern Schulden seine Bezahlung nicht daraus erhalten könne, und daher bittet, daß er in des Schuldners sämtliche Grund-Stücke immittiret, und selbige hiernächst öffentlich versteigert werden mögten; oder, wenn ein Käuffer eines Guths, zu seiner Sicherheit, die auf dem Guth hafftende Glaubiger und andere, welche ein Recht auf demselben zu haben, vermeinen, per Edictales, und, wann die Glaubiger gewiß seyn, durch öffentlichen Anschlag in seine Behausung fordern lässet; Alldieweilen in allen solchen Fällen nur die liegende Güther in Anspruch genommen werden, die fahrende Haabe jedoch dem Schuldner noch unangetastet bleibet, und noch keine Zahlungs-Unmöglichkeit sich zu Tage gelegt hat; Hingegen

§. 2.

§. 2.

Können die Gläubiger die Eröffnung des Concurs-Processus begehren, wenn entweder ein Schuldner, besonders ein Kauffmann zur Verfall-Zeit eines Wechsels, oder bey instehender Execution in sein Vermögen, sich aus dem Staube, aber keine Anstalt zur Zahlung macht, auch kein ander Objectum Executionis vorhanden ist; Ingleichen wenn der Schuldner kundbarlich ausser Zahlungs-Stand ist, und selbst auf Abtrettung seines Vermögens an die Glaubiger anträgt; oder denen Glaubigern eine Behandlung mit Verlust anbietet; Ferner, wann der Schuldner, mittelst vorgespiegelter hinlänglicher Zahlungs-Mittel, ein Moratorium gesuchet hat; aber, nach geschehener Käunt-nüß der Sache, damit abgewiesen worden. Dahin gehöret auch der Fall, wenn ein Schuldner stirbt, dessen gegenwärtige Wittwe oder Erben der Verlassenschafft sich angenommen haben; aber, wegen Vielheit der Schulden, sich der Erbschafft entschlagen; jedoch dergestalt, daß gedachte Wittwe und Erben sich binnen zwey Monath erklären: Ob sie Erben seyn wollen? Nach deren Ablauff sie sonst vor Erben gehalten, und gegen sie Verfahren werden soll, dafern sie aber nicht Erben seyn wollen, mögen sie ein rechtsbeständiges Inventarium bey Zeiten, binnen 30. Tagen, verfertigen, und darinnen alles, was in dem Sterb-Hauß gefunden wird, auch so gar der Wittwen und Erben eigne Sachen, (welche aber in so weit sie ihr Eigenthum daran in continenti bescheinigen; oder allenfalls mit dem Erfüllungs-Eyd erhärten, zurucknehmen können,) mit verzeichnet werden müssen. Worauf der Richter das Vermögen so fort in seine Verwahrung nehmen, versiegeln, einen Interims-Curatorem bestellen, anbey den Concurs von dem Tage an, da der Schuldner verstorben, durch ein Decret oder Urtheil fest setzen, und unverzüglich mit der Edictal-Citation und Liquidation der Creditorum verfahren soll. Würden aber die Erben sich der Erbschafft einmahl, obschon sub beneficio legis & inventarii, annehmen, so können sie sich hernach derselben nicht entsagen; sondern wenn demnächst die Unzulänglichkeit der Erbschaft zu Entrichtung der Schulden sich hervorthut, und der Concurs eröffnet wird, müssen sie denen Glaubigern, so weit die Erbschafft sich erstreckt, Red und Antwort geben. Endlich hat der Concurs-Proceß statt, wenn keine Erben des Schuldners gegenwärtig oder vorhanden sind; hingegen die Glaubiger auf ihre Zahlung dringen, und Unser Cammer-Gericht aus dem von Amtswegen zu verfertigenden Inventario wahrnimmt, daß das Vermögen nicht zureiche, die sich meldende, oder sonst auß denen Briefschafften und Hypothequen-Büchern bekanndte Glaubiger zu befriedigen. Alsdann muß ein ordentlicher Concurs mit Benennung des Jahres und Tages, da der Creditor verstorben, oder Concurs-mäßig worden, angestellet, auch solches ad protocollum verzeichnet, und in der Edictal-Citation ad liquidandum gemeldet werden. So bald also

§. 3.

Der Concurs eröffnet worden, (a.) und die Edictal-Citation ergangen, hören alle Actiones gegen den Schuldner auf, und alle Processe,

cesse, die vorher in verschiedenen Gerichts-Stellen anhängig gewesen, werden, wegen Unzertrennlichkeit der Sachen, an das Concurs-Gericht gezogen, und kan hernach der Schuldner nirgend weiter, als vor demselben belangt werden. Es kan auch der Schuldner von dem Tag des erregten, und durch die Edictal-Citation öffentlich kund gemachten Concursus nicht weiter mit seinem Vermögen schalten und walten; oder einem eine größere Sicherheit verschreiben: Wie dann auch die gerichtliche Eintragung in das Unterpfands-Protocoll nach dem Tag des Concursus kein Vorrecht würcken mag. Würde aber der Schuldner mit ein oder anderm Glaubiger, oder auch einem dritten zu Nachtheil der übrigen Glaubiger erweißlichen Betrug und Argliſt, noch vor erlassener edictal Citation getrieben haben, so bleibt denenselben solches durch die Paulianische Klage zu ahnden, und umzustossen unbenommen. Wann der Concurs also eröffnet worden, und

§. 4.

Solcher zweytens ordentlich biß zu Ende fortgeführet werden soll, so muß der Cammer-Richter, Re- und Correferenten in deren Senat verordnen, um solchen rechtsbehörig einzurichten, und fortzuleiten.

Diese müssen das Vermögen des ab- oder anwesenden Schuldners versiegeln, und ein Inventarium darüber verfertigen lassen, einen Curatorem bonorum, mit Bewilligung der gegenwärtigen Glaubiger, nach der Mehrheit der Stimmen, (*b.*) bestellen und verpflichten, auch nöthigenfalls mit Instruction versehen, hauptsächlich aber sämtliche Glaubiger per edictales zum liquidiren, und einen Anwald am Kayserlichen Cammer-Gericht zu bevollmächtigen, vorladen. Diese Edictales müssen in drey unterschiedenen Territoriis öffentlich angeschlagen, und mit denen Protocollis, auch datis des Anschlags, und wieder Abnahme ad Acta gebracht, auch nöthigenfalls in die Zeitungen gesetzet werden.

Jedoch soll nicht mehr, als eine Citation angeschlagen, und dieselbe auf drey Monath peremtoriè dergestalt eingerichtet, und mit der Verwarnung versehen werden, daß in Ansehung derjenigen, welche in angesetzter Zeit ad Acta sich nicht gemeldet haben, durch Ablauff des letzten Tages die Acta von Amts-wegen für beschlossen geachtet, und sie nicht weiter gehöret; sondern ihnen in der Prioritäts-Urtheil ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Eben so ist auch wegen derjenigen, die sich zwar ad Acta gemeldet, aber im anberaumten Termin nicht erschienen, noch ihre Forderung bescheiniget haben, in sothaner Urtheil zu erkennen.

§. 5.

Wenn der Schuldner noch im Leben, und an dem Ort, wo der Concurs-Proceß geführet wird, zugegen; oder auch abwesend, aber doch der Ort seines Aufenthalts bekandt ist, soll er zugleich bey Anschlagung der Edictal-Citation, auf Anruffen des Curatoris litis, besonders durch

einen

einen Cammer-Boten mit denen Creditoribus auf einen Termin vorgeladen, und die Citation an denselben von gedachtem Curatore reproduciret; falls er aber flüchtig wäre, in denen Edictalibus mit citiret werden.

§. 6.

In dem Liquidations-Termin bleibt dem gemeinen Schuldner unverwehrt, gütliche Mittel zu Abwendung des Concursus, und billiger Befriedigung der Gläubiger zu thun, welche dem Curatori litis zum rechtlichen Gutachten zuförderst mitzutheilen, und mit demselben denen Glaubigern vorzulegen, auch zu deren gemeinschafftlichen Erklärung kurzer Termin durch ein Beyurtheil anzusetzen wäre. Würden nun die mehresten, wichtigsten und vorzüglichsten Glaubigere dem Schuldner noch Anstand geben, oder etwas an ihren erweißlichen, baaren, richtigen; (nicht aber unsichern, bedinglichen, oder weit außstehenden) Forderungen, nachlassen, so müssen die geringere, und nicht so berechtigte Gläubiger mit erstern einstimmen, und dem Schuldner gleiche Erleichterung gönnen, und einraumen; wobey es aber, falls die Schuld-Posten fast gleich starck wären, auf den mehresten Theil der Creditorum ankommen, oder, falls die Stimmen gleich wären, auf der billigsten und mitleidigsten Meinung, nach Ermessen des Richters, beruhen soll. (c.) In eben diesem Termin, bey verfehlter Güte, haben die Glaubiger den einsweilen bestellten Curatorem zu bestättigen, oder einen andern nach der Mehrheit der Stimmen zu erwählen, und durch Cameral-Urtheil bestätigen zu lassen. Wäre der Concurs nicht weitläuftig, so kan derselbe zugleich Contradictor seyn. Woferne aber die Glaubiger wegen Auswahl eines Curatoris litis in gleiche Theile sich trennen sollten; so stehet Unserm Cammer-Gericht frey, jemand von denen, so auf der Wahl stehen, oder nach Beschaffenheit der Sachen, auch einen dritten von Amts wegen dazu anzustellen. Einem solchen ernannten und bestättigten Curatori.

§. 7.

Lieget ob: (d.) falls er nicht ein ohnedem verpflichteter Cameral-Procurator, oder Advocat seyn sollte, eydliche Pflicht in Audientia, daß er die Beytreibung der außstehenden Schulden, die Verkaufung der Güter, und Beschleunigung des Processus, auch Richtigkeit des Liquidirungs-Geschäffts sich besten Fleisses wolle angelegen seyn lassen, abzustatten; der Curator bonorum aber ist, nebst obgedachter Eydes-Leistung, auch hinlängliche und denen Glaubigern anständige Sicherheit durch liegende Gründe oder Bürgschafft gerichtlich zu leisten verbunden. Solchenfalls muß Curator bonorum alle zum Concurs eingehende Gelder zwar einnehmen und quittiren, aber gleich nach deren Empfang, entweder in des Cammer-Gerichts Leserey gegen Schein niederlegen; oder sonst auf deren den Concurs nützliche Verwendung bedacht seyn, und, mit Einverständnuß der Glaubiger, dem Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern dienliche Vorschläge thun, auch die erforderliche Kosten darauß bestreiten; jedoch alle viertel Jahr

tel Jahr; oder, bey schweren, und weitläufftigen Verwaltungen alle Jahre Rechnung Unserm Cammer-Richter übergeben, welcher sodann zweyen Beysitzern beyderley Religion deren ungesäumte Rechtfertigung, und Abnahme aufzutragen hat. Die vorräthige Gelder sind baldmöglichst, mit Zustimmung der Glaubiger, den Vorzügligsten unter ihnen auf Abschlag ihrer Forderungen, jedoch gegen hinlängliche Caution, solche auf Erfordern des Richters wieder beyzuschaffen, auszuzahlen, oder doch, falls solches Bedencken fände, mit guter Sicherheit auszulehnen, und durch die jährliche Zinsen die Concurs-Masse zu verbessern.

§. 8.

Es muß also der Curator zuförderst sorgen, daß denen Creditoribus in Termino liquidationis das Inventarium nebst denen Briefschafften vorgelegt werde; wobey der gegenwärtige Schuldner, oder dessen Erben gehalten sind, so wohl dem Curatori, als denen Glaubigern von Beschaffenheit aller und jeder Güter-Stücke, und Obligationen in activis und passivis, auf deren Befragen, die verlangte Nachricht jederzeit zu geben. Würden auch der Curator und die Glaubiger nöthig finden, den gegenwärtigen Schuldner zu eydlicher Bestärckung, daß er all sein Vermögen in dem Inventario angegeben, auch nichts vorher an andere, auch seine Glaubiger, welche seinen Zustand gewußt, veräussert habe, anzuhalten, so kan sich der Schuldner, dessen nicht entbrechen. Diesemnach muß der Curator alsbald nach seiner Bestellung bey dem Cammer-Gericht bitten, daß der gegenwärtige Schuldner mit allen denen Seinigen; oder diejenigen, so in des verstorbenen oder entwichenen Debitoris Gütern sitzen, auß dessen Vermögen geschaffet, und ihm solches nach dem gefertigten Inventario mit allen Haabseligkeiten, Briefschafften und Nachrichten außgeantwortet werde. Hätte der außgetretene oder verstorbene Schuldner anderswo ichtwas an fahrender Habe, Waaren oder Activ-Schulden, und es wäre vermuthlich, daß er etwas heimlich, um solches denen Glaubigern zu entziehen, untergebracht habe, so soll der Curator bonorum ungesäumt veranlassen, daß solche mit Arrest verkümmert, und durch einen öffentlichen Anschlag jedermänniglich gewarnet werde: daß jeder, so unter dem Gerichts-Zwang gesessen, alles, was dem Flüchtigen oder Verstorbenen zugehöret, und er in seinen Händen, gewahrsam oder Verwaltung hat, hingelegt und zu verwahren gegeben; oder auf andere Weise von dem Schuldner selbst; oder andern an dessen Statt zugebracht, auch was einer von des fallirten Gütern oder Vermögen des Orts, oder anderswo mit Arrest beschlagen, oder sich verpfänden lassen; ingleichen was jeder dem gemeinen oder verstorbenen Schuldner an Geld, Waaren, oder Deservitis zu liefern, oder zu bezahlen schuldig (ohngeachtet einiger Forderung oder Gegen-Forderung) wäre, bey Verlust seines Rechts und der benannten Straffe, daß er bey Entdeckung dessen, alles herauß geben müße, innerhalb vier Wochen a dato bey dem Gericht schrifftlich, und mit seiner eignen Hand, jedoch vorbehältlich seines Rechts, angeben, und davon Niemand, als wie es das Gericht verordnet, etwas

was abfolgen lassen solle, wo ihm aber solches verpfändet wäre, er das Jus retentionis daran haben möge. Was nun auf solche Anzeige, als dem gemein-Schuldner gehörig, sich finden dürffte, das muß dem Curatori bonorum zugestellt werden.

§. 9.

Unser Cammer-Gericht hat, auf gemeldten Curatoris Anruffen, eines ausgetretenen Schuldners zurückgelassene Frau, Diener und andere, die sich bey demselben aufgehalten, desgleichen eines verstorbenen Schuldners benannte, oder nachgelassene rechtliche Erben, oder andere Personen, so bey dem Absterben in dem Vermögen gewesen, ohne Zeit-Verlust mit dem Eyde belegen zu lassen; daß sie des entwichenen oder verstorbenen Schuldners Haab und Güter, Rechnungen, Inventaria, aussenstehende Schulden, und was ihnen von des flüchtigen, oder verstorbenen Schuldners Anschlag und Vorhaben bekannt, getreulich angegeben, und davon weder zum Nachtheil der Glaubiger etwas verschwiegen, oder selbst unterschlagen, noch von Handen gebracht haben, daß sie auch, was sie noch auffinden, oder erfahren würden, getreulich anzeigen wollen: So wahr ꝛc. ꝛc.

Dieser Eyd soll auch alsdenn gefordert werden, wenn der Schuldner bonis cediret hat, und sich ein redlicher Verdacht hervorthut, daß nicht alles richtig angegeben worden, und die Seinigen, oder, die sein Vermögen unter Händen gehabt, davon Nachricht haben mögten.

Wenn aber der Curator auß denen inventirten Nachrichten; oder sonst in Erfahrung bringet, daß der Schuldner an anderen Orten außstehende Schulden habe, so hat er darauf gleichfals Mandata Arresti S. C. auszubringen, diese Schulden beytreiben zu lassen, in Empfang gegen Schein zu nehmen, und zur Masse zu bringen, auch alle Monathe ein Verzeichnuß der eingekommenen, noch ausstehenden, oder, durch Erkändtnuß, liquiden Gegen-Rechnung oder sonst verminderten activ-Schulden ad Acta concursus zu überreichen, damit sowohl unser Cammer-Richter, als die Glaubiger von Zeit zu Zeit davon Nachricht haben können.

§. 10.

Wenn sich in dem ersten Termin Niemand ad Acta meldete, der etwas von der fahrenden Haabe oder Waaren, als sein Eigenthum zurückforderte, oder, als nicht zu guter Treu verkaufft, (e.) Krafft des unverändert gebliebenen Eigenthum zurückbegehrte, (welchenfalls solche Stücke bis zu rechtlicher Erkenntnüß auszusetzen) soll der Curator bonorum die bewegliche und unbewegliche Güter, des gantz Schuldners, jedoch Lehn- oder Fideicommiss-Güther und Pretiosa außgenommen, ohnverzüglich durch öffentliche Feilbietung verkaufen lassen. Zu dem Ende hat der Curator bonorum 14. Tage vor der Versteigerung, mit Anzeigung des zu derselben bestimmten Tages, Stunde und Orts eine generale gedruckte Verzeichnus der zu verkauffenden Bücher, Betten,

ten, Spiegel, silbernen, kupfernen, hölzernen, oder eisernen, oder andern Haußraths öffentlich anschlagen, auch in benachbarten Zeitungen alle Wochen einmahl bekannt machen zu lassen, die Versteigerung selbst aber durch einen geschwornen Außruffer laut, des am Ende dieses Tituls befindlichen Eydes, Adj. A., und durch eine von Unserm Cammer-Gericht dazu niedergesetzte Canzley-Person, oder auch bey demselben immatriculirten Notarium, wie hoch jedes Stück, welches aus dem Inventario zugleich nachzuweisen, ist verkauft worden, niederschreiben zu lassen. Solches Auctions-Protocoll, samt dem Schluß der Rechnung über das eingekommene Geld soll vom Curatore bonorum, beygegebenen Notario und dem Außruffer unterschrieben, auch das vor die versteigerte Stücke eingehobene Geld drey Tage nach geendigter Auction, jedoch nach Abzug der Steigerungs-Kosten, so gebührend zu verzeichnen und zu bescheinigen sind, an Unser Cammer-Gericht einsenden. Wie nun bey solchen Versteigerungen nicht anders, als gegen baar gleich zu erlegendes Geld, zu verkauffen ist, also muß, wann einer etwas erstanden, derselbe solches so fort folgenden Tages ohne Unterschied: Ob er bekannt, zur Zahlung vermögend, oder einer der vornehmsten Glaubiger seyn mögte bezahlen, und ohne baare Zahlung nicht das geringste verabfolget werden. Es stehet also dem Curatori nicht frey Auctions-Reste in seiner Rechnung zu führen, sondern im Fall er Jemand ohne Bezahlung, diesem zuwider, etwas abfolgen lassen, muß er solches aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und das Geld in die Einnahme bringen.

§. 11.

Wann aber unter denen beweglichen Sachen Juwelen, seltene Schildereyen, Kunst-Stücke und andere Kostbarkeiten vorhanden seyn, sollen dieselben, so wie die unbewegliche Güther durch der Sachen verständige- und besonders dazu vereydigte Schätzer gewürdert, mit der Schätzung und umständlichen Beschreibung gerichtlich an den Meistbietenden feil gebotten und verkaufft werden; jedoch soll dem Schuldner, nach einmahliger Adjudication, solche wieder einzulösen in Zeit von Ein Monath; anders aber nicht, frey stehen; In solcher Frist aber hat der Meistbietende nicht nöthig, das Kauff-Geld zu bezahlen, und die erkaufften Stücke in Empfang zu nehmen.

§. 12.

Was die liegende Güther betrifft, muß der Curator Bonorum derselben Schätzung durch verpflichtete Schätzer in ungleicher Zahl, (damit aus dem Durchschnitt ihrer vielleicht unterschiedenen Anschläge ein zuverläßiger Werth erzielet werden möge,) besorgen, und, wenn die Schätzung ad Acta gebracht worden, die öffentliche Feilbietung suchen, und die Zuschlagung in rechtliche Wege befördern. Säße in solchem Grundstück ein vor dem Concurs gerichtlich eingesetzter Glaubiger, so hat derselbe Rechnung abzulegen, und kan, jedoch mit Vorbehalt seines Vorzugs-Rechts im Ganth-Proceß, die Steigerung des Guths nicht hindern. Jedoch stehet denen Glaubigern frey, auf

erhaltene

erhaltene Nachricht von der vorseyenden Veräusserung sothanen Guths, zu überlegen: Ob es besser sey, oder andere Umstände erfordern, dasselbe in Verwaltung zu geben, oder auf ein Jahr oder länger zu verpachten.

Wenn die Glaubiger sich nicht vergleichen können, muß Unser Cammer-Gericht den Ausschlag geben. Im Fall bey der Steigerung zu wenig geboten würde, können die Glaubiger, (wenn sie alle darunter einig sind) um die dritte, und vierdte mehrmahlige Feilbietung bitten.

Wenn aber ein, oder der andere Glaubiger auf die Zuschlagung an den Meistbietenden dringet, so kan solche, wenn das Guth dreymahl öffentlich angeschlagen worden, nicht aufgeschoben werden, wobey es um da mehr zu lassen, als so wohl dem Schuldner, als denen Glaubigern freystehet, binnen 6. Monath einen vortheilhaftern und ergiebigern Käuffer zu verschaffen. (*f.*) Wann sich aber gar kein Käuffer findet, müssen die Creditores das Guth vor den Taxirten Werth an Zahlungs-Statt annehmen, und sich darüber in Güte, etwa pro Ratâ crediti, unter einander vergleichen, oder dessen Einkünffte bis zu der Prioritäts-Urtheil durch den Curatorem bonorum verrechnen, und in derselben erkennen lassen: Wem solches Gut statt baaren Geldes ganz oder Stückweise zugeschlagen werden solle? Wann ein Guth wieder käufflich vom Gemein Schuldner veräussert worden, so fällt das Wieder-Einlösungs-Recht, nach geendigten Wieder-Kaufs-Jahren, oder des Käuffers bedungener Aufkündigung, an die Gläubiger. Was an gemeinen Lasten währenden Ganth-Processus, und bis zu der Adjudication von Häusern, oder andern liegenden Gründen abzutragen ist, muß der Curator auß denen einkommenden Nutzungen bezahlen, und die nöthigen Bau, Besserung, und Unterhaltungs-Kosten unverzüglich, mit Einwilligung einiger der wichtigsten Gläubiger oder des Richters besorgen, damit die Gebäude und Grund-Stücke nicht verschlimmert, noch geringer werden.

§. 13.

In dem ad Liquidationem angesetzten, oder, mit Bewilligung der Glaubiger, verlängertem Termin müssen diese und deren Bevollmächtigten sich behörig zur Sache, und respectivè vor ihre Person zu der Sache Legitimiren, und jeder seine Anforderung am Haupt-Stuhl, Zinsen und Kosten (bey Verlust seines ganzen Anspruchs) richtig angeben, die Urkunden, worauß der Grund der Klage zu bescheinigen ist, in Originali ad recognoscendum vel Jurato Diffitendum ad Acta vorbringen, oder, wenn die Forderung von einem andern herrühret, den Beweiß, womit er sich dazu legitimiren kan, vorlegen, oder, wann er aus Rechnungen, so er mit dem Schuldner geschlossen, oder aus seinen eigenen Rechnungs-und Handels-Büchern, (welche, da sie Handlungsmäßig geführet seyn, einen halben Beweiß ausmachen, und wenn sie eydlich bestärcket worden, völlig beweisen sollen,) seine Forderung darzuthun, gewillet ist, solche Stücke gleichfalls

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0010
DFG

falls in Original produciren, und in was vor eine Claße er nach denen Rechten gehöre? ausführen. Wann aber ein Glaubiger schon vorhin, und vor dem Liquidations-Termin mit dem Schuldner oder Curatore bonorum schrifftlich liquidiret hat, so kann er sich darauf beziehen, und die Originalia vorbringen, diese aber werden in der Leserey wohl verwahrt, und beglaubte Abschrift ad Acta gelegt.

Sollte einiger Verdacht einer nachtheiligen Einverständnüß zwischen ein oder andern Glaubigern und dem Haupt-Schuldner sich äussern, so stehet Contradictori frey, von jedem Liquidanten, nach vorgängigem auch durch den Richter von Amtswegen aufzulegendem Eyd vor Gefährde, den Haupt-Eyd darüber zu erforderen:

Daß es mit der Obligation und Schuld seine völlige Richtigkeit habe, und nichts gefährliches dabey vorgegangen sey.

§. 14.

Wir halten vor einen Mißbrauch, daß die Anforderungen der Glaubiger nicht abgesondert, sondern in einem Band zusammen gebunden, auch mit denen allgemeinen Verhandlungen des Concurs-Processus vermenget werden: Derohalben ordnen und wollen Wir, daß über die Rechtfertigung der Forderung jeden Glaubigers, und deßen Verfahren mit dem Contradictore biß auf Duplicas eine besondere Rubric und eigenes Protocoll geführet, und absonderlich gehefftet werden solle. Und so soll es mit den Actis, jeden Glaubiger betreffend, gehalten, aber die Generalia, so den ganzen Concurs angehen, in einen besonderen Band verfaßt und gehefftet werden. Es stehet auch jedem Creditori frey, wann der Contradictor bey eines oder andern Glaubigers Liquidation etwas versiehet, solches Interveniendo zu ersetzen, auch demselben, was gegen die Forderung eingewendet werden kan, an Hand zu geben.

§. 15.

Wären der erscheinenden Glaubiger so viel, daß dieselben in einer Audienz ihre Forderungen nicht alle liquidiren, und darüber handeln könnten, so soll in denen folgenden Audienzien, und zwar in ordine Terminorum (g.) biß alle Protocolla geschlossen sind, verfahren, und wenn die Handlungen geschlossen, oder von Amtswegen vor beschlossen zu halten seyn, Acta zum Vortrag ausgetheilet werden. Würde aber ein Glaubiger mit seinem Anspruch erst nachgeschlossenen auch außgetheilten Acten sich melden, so soll er sich zugleich, mittelst besonders darauf eingerichteten Special-Vollmacht, zu einem Eyde, daß er von dem erhobenen Concurs keine Nachricht gehabt, noch haben können, erbieten, darauf aber er den Proceß in dem Stande, wie er liegt, annehmen, und der Contradictor und die Glaubiger mit ihren Einwendungen längstens binnen einem Monath gehöret, aber weiter nicht Verfahren, sondern Acta nochmahls vor beschlossen angenommen werden. Eben so soll es in dem Fall, da ein Glaubiger das Original, darauf seine Forderung sich gründet, erst nach beschlossenem

senem Verfahren, vorbringet, und die andern Glaubiger, oder der Contradictor gegen dessen Rechts-Gültigkeit etwas einzuwenden hätten, gehalten werden. Würde aber ein oder anderer Glaubiger solche Haupt-Urkunde in Original gar nicht vorgezeigt haben, aber zu eydlicher Erhärtung, daß er aller angewandten Mühe ungeachtet, solches nicht verlangen können, sich anheischig machen, so kan ihm in der Classifications-Urtheil sein behöriger Ort zwar angewiesen, aber die Bedingung, wenn er gedachte Urkund binnen 2. Monath ohnfehlbar ad Acta bringen, und solche richtig würde befunden werden, angehänget werden. Wenn nun

§. 16.

Vorstehender massen in dem Proceß verfahren, geschlossen, und die Acta dem Re- und, wann er verlangt worden, dem Correferenten zugestellt worden, so muß von denenselben Drittens und vorzüglich zu der Classifications-Urtheil geschritten, und darinnen gleich Anfangs denenjenigen, so ihre Ansprüche nicht liquidiret haben, der ergangenen öffentlichen Verwarnung zufolge, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, und sind dieselben von dem Concurs, oder dem Grund-Stück, worüber die Glaubiger zum Vorzugs-Rechts-Streits abgeladen worden, gänzlich abzuweisen. (*h.*) Wiewohl ihnen ihr Schuld-Recht selbst entweder gegen den Schuldner, falls er wieder zu besserem Vermögen kommen würde, oder gegen dritte Personen, die sich ihnen insonderheit verbürget und verschrieben haben, oder falls noch etwas in der Massà Concursus übrig bliebe, unbenommen bleibet.

Die ruckständigen Zinsen eines jeden Capitals mit 5. vom 100. sind denen Glaubigern in eben der Ordnung, als der Haupt-Stuhl gesetzet worden, zuzusprechen, und demselben mit beyzufügen. (*i.*) Hätte aber ein Glaubiger den Schuldner seiner Forderung halber vor dem Concurs ausgeklagt, und wären ihm durch ein Urtheil oder Ermässigung und Taxations-Bescheid gewisse Unkosten zugesprochen worden, sollen solche in der Ganth-Urtheil, wo das Capital ihm angewiesen wird, zugleich mit angesetzet, diejenige Kosten aber, so er bey dem entstandenen Concurs-Proceß, um seine Forderung zu liquidiren, und zu rechtfertigen, angewendet hat, sollen, wenn gleich in dem Schuld-Brief Kosten verschrieben worden, nicht mitangewiesen, sondern übergangen werden.

§. 17.

Diejenigen, so einem Gläubiger seine Forderung erweißlich bezahlet, und die Bürgen, so dergleichen für ihren Haupt-Schuldner gethan, treten in der bezahlten Glaubiger Recht, und sind an deren Stelle in der Ganth-Urtheil zu setzen, jedoch haben die bezahlende Bürgen keine Cessionem Jurium vonnöthen. (*k.*)

§. 18.

§. 18.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit des Heiligen Reichs Ständen oder andern Standes Personen, oder auch ganzen Städten und Gemeinheiten. Erstere besitzen großentheils Lehn- oder Fideicommiss Güter, und dem Reichs Anschlag und des Heiligen-Römischen Reichs und Crayß Anlagen unterworfene Lande und Unterthanen, und stehen mit denen andern Crayß-Ständen in einer unzertrennlichen Verfassung und Verbindung, deren Herrschafften, Grafschafften, Chur- und Fürstenthümer lassen sich nicht zersplittern, oder veräussern, noch können deren Besitzer ausser Stand, die Reichs-Ständische Würde, Ansehen und Regierung gezienend zu versehen, sich setzen. Solche Standes-Personen, die nichts als Lehn-Fideicommiss-Stock- oder Stamm-Güter im Vermögen haben, können vor sich und ihre ex providentia Majorum ein Recht daran habende Nachkommen derselben nicht verlustig werden. Städte und Gemeinheiten aber mögen ohne Beybehaltung ihrer gemeinen Güter nicht bestehen, noch im Stande, die öffentliche und Bürgerliche Abgaben zu entrichten, bey denen Veräusserungen bleiben.

Wir haben demnach in Ansehung derselben von der Strenge der gemeinen Rechte abgehen, jedennoch aber vor die Endschädigung der unschuldigen Glaubiger, so viel thunlich, Gerechtigkeit liebende Sorgfalt tragen müssen.

Wenn also eine solche Schulden-Last, die den Ertrag der Einkünffte weit überstiege, sich durch die klagden der Gläubiger hervorthun, oder diese gesamter Hand auf ein anzustellendes Gesamt-Schulden-Wesen dringen, oder der Schuldner selbst auf eine Debit-Commißion Antrag thun würde, so hat Unser Cammer-Gericht zuförderst von demselben eine richtige, bescheinigte und allenfalls eydlich zu bestärckende Verzeichnuß aller und jeder Einkünffte am Cammer-Landschaffts- und Chatoulle Geldern, nach Abzug der davon jährlich zu tragenden Lasten, Besoldungen, Reichs- und Creyß-Abgaben, Soldaten und Festungs-Unterhaltung, und dergleichen, wie auch aller auf dem Land- oder Renth-Cammer, auch Chatoulle hafftenden Schulden und Gülden, benebst thunlichen Vorschlägen: Wie die Schulden nach und nach auf billige Fristen und Weise bezahlet werden mögten? binnen geraumiger Zeit abzufordern, und solche denen mit Anwäldten am Cammer-Gericht versehenen Glaubigern, mittelst Ansetzung eines kurtzen Termins zur Erklärung vorzulegen.

Würden nun diese dergestalt, daß der Concurs unvermeidlich schiene, oder der Befund von dem Richter so angesehen werden, oder die Verzeichnuß der activ und passiv Umstände vielen Zweifeln unterworfen seyn, so wäre

§. 19.

Dem Creyß-Directorio, darunter der verschuldete Reichs-Stand gesessen, oder, bey erheblichem Bedencken, einer nah gelegenen,

nen, oder auch anverwandten Landes-Herrschafft der Auftrag zu thun, daß dieselbe sowohl den Schulden- als Einnahms-Zustand genau aus denen Rechnungen, und sonst untersuchen, die sämtliche Glaubiger mit dem Schuldner vernehmen, die gütliche Auseinandersetzung entweder mittelst Frist-Verstattung oder erklecklichen Nachlasses an Zinsen oder am Haupt-Stuhl, oder zu vergleichender Zahlungs-Ordnung, auch Unterhaltung des Hof-Staats, Dienerschafft und Landes-Abgaben mühsam verursachen, (*l.*) aber bey Entstehung der Güte ihren wohl bescheinigten Bericht und Protocoll an unser Cammer-Gericht einschicken, und weitere Anweisung erwarten solle.

Sollte nun aus allen Umständen die Unvermeidlichkeit des Concurs-Processus erscheinen, so hätte gemeldtes Cammer-Gericht an den Commissarium fernere Weisung zu thun: daß zuvörderst Edictal-Citation öffentlich, wie §. 4. oben beschrieben worden, verkündet, und alle Glaubiger zur Liquidation ihrer Ansprüche, bey Verwarnung des aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens, vorgeladen, darauf des Gemein-Schuldners sämtliche Güther und Einkünffte, Krafft Unserer ihm aufgetragenen Gewalt, zu seinen Handen, die Cammer- und Haußhaltungs- auch Landschaffts-Einnehmer und Bedienten, mit Erlassung ehemahligen Reichs-Ständischen, in Kayserlichen-Commißions-Pflichten, auch besonders dahin: daß sie bey Straffe der Ersetzung aus eignen Mitteln, weder dem Schuldner mehr, als die außzuwerfende Unterhalts-Gelder, noch sonst männiglichen das geringste an Geld oder Geldes-Werth, ohne ausdrückliche Commissions-Verordnung verabfolgen lassen sollen, nehmen, einen zuverläßigen Entwurf: wie so wohl die Einkünffte, jedoch ohne Bedruckung der Unterthanen oder Nachtheil des Landes, verbessert, als auch da, wo es die Möglichkeit und Wohlfarth des Staats zulassen will, an Außgaben ersparet werden könne, mit Zuziehung erfahrner und treuer einheimischer Räthe und Diener, verfertigen, auch bis auf Unsers Cammer-Gerichts Genehmhaltung zur Bewerckstelligung, bringen, zuförderst aber auch denen Glaubigern, um allenfalls nöthige und erhebliche Einwendungen dagegen machen zu können, vorlegen solle. Wornach sich des weitern ergeben wird: ob ein besonderer Curator Massæ oder Litis zu bestellen, oder die Einnahme und Außgabe der Landes-Einkünffte einem besonders vom Commissario dazu vorgeschlagenen, von denen Glaubigern beliebten und eigens dazu verpflichteten, auch mit einer von diesen genehmigten Instruction versehenen erfahrnen Rechnungs-Führer anzuvertrauen sey. (*m.*) Erscheinet nun

§. 20.

Der Liquidations-Termin, so haben sämmtliche Glaubiger so wohl, als der Schuldner durch ihre genugsam bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und ihre Forderungen wohl bescheinigt anzugeben, auf die Stelle, in welcher sie in der Ganth-Urtheil gestellt zu werden vermeinen, ihr rechtliches Suchen zu richten, und solches mit dem Contradictore auszufechten, in sothanen Liquidations-Termin soll Commissarius die gütliche Vergleichung, falls er einige Hoffnung zu

deren

deren Erreichung hätte, nochmahls versuchen, auch, mit Einstimmung des mehrern Theils der Glaubiger, das Rechnungs-Wesen der Debit-Massæ in behörige Ordnung auf den oben §. 19. gemeldten Fuß zu bringen, sich befleißigen, nöthigen Falls so wohl einen Curatorem bonorum, als Litis, oder so genannten Contradictorem, nach einhelliger oder überwiegender Bewilligung der Glaubiger, bestellen, verpflichten, und ihnen ihre Verrichtungen vorschreiben. Haben nun die Glaubiger ihre Anforderung mit aller Zubehör an Zinsen, Schaden, und Kosten mit gutem Grunde angegeben, und ihre Stelle in die behörige Ordnung verfochten, so muß ihnen der Kriegerische Anwald, oder Contradictor die Rechts-begründete Einwendungen entgegen stellen, und also mit ihnen allenfalls biß ad dulpicas verfahren, auch ist

§. 21.

Die so genannte Competenz oder der Standesmäßige Unterhaltungs-Fuß vor den Schuldner und dessen Hofhaltung, unentbehrliche Räthe und Diener, mit billiger Rucksicht, theils auf des Schuldners Würde, zahlreichen oder wenigern Nachkommenschafft oder Verpflegung unvermählten Schwesteren oder mit einem Appanagio versehenen nachgebohrnen Agnaten oder Withums-Gehalten, theils aber auch der Schulden-Last und darnach abzumessenden und übrigbleibenden Einkünffte, wo möglich, zwischen dem Gemein-Schuldner in gütliche Wege zu verbindlicher Abrede zu befördern, oder bey deren mißlungenen Erzielung und nach genugsamen der Glaubiger Gehör, seinen Bericht mit räthlichem Gutachten an unser Cammer-Gericht zu schleuniger Entscheidung dieses unausetzlichen Puncts einzuschicken. Ist nun das Verfahren über den Rechts-Bestand und den Vorzug derer Forderungen aller Glaubiger geschloßen, so müßen

§. 22.

So wohl vor dem Cammer-Gericht, in denen daselbst anhängigen- als von demselben an eine Schulden-Commißion übertragenen Concurs-Processen sämmtliche Glaubiger in die richtige Zahlungs-Ordnung nach gewissen Classen vierdens abgesondert werden. Darunter gehören

In die erste Classe (*n.*)

Diejenigen, welche ein eigenthümlich beweglich- oder unbewegliches Guth, das in des Schuldners Vermögen noch unveräussert befunden wird, zuruckfordern, und davon abgesondert und zugesprochen haben wollen, aber solches im Liquidations-Termin erweißlich zu machen haben. Diesen Eigenthümern ist sodann das Ihrige sofort wieder zu verabfolgen, ohne daß die Glaubiger sich dessen anmassen, oder dasselbe verkauffen, oder darauß ihre Befriedigung suchen können, als da sind (*a.*) die bey dem Schuldner zu verwahren niedergelegte Gelder, oder andere Sachen, welche noch vorhanden sind, und unter niederlegenden Pettschafft versiegelt bey dem Schuldner gefunden werden. (*b.*) Was diesem zu gewissem Gebrauch gelichen und zu benutzen,

bitt-

bittweise hingegeben worden. (c.) Sachen so ihm zu verkaufen anvertrauet, und in Commißion gegeben worden. (d.) Der Kinder ererbtes, durch Geschenck überkommenes, im Krieg oder sonst erworbenes Guth, auch Pathen-Geschenck, so viel davon würcklich vorhanden ist. (e.) Wenn jemand einem, so in Schulden vertieft ist, dessen unwissend, auf guten Glauben Waaren oder Güther verkaufft, der Käuffer aber 2. oder 3. Tage hernach fallit wird, so kan der Verkäufer diese noch vorfindliche Waaren oder Güter wieder zuruckfordern, massen es solchenfalls, als wäre kein Kauf geschehen, wegen der Verhandelten zu achten ist. (f.) Güther, so der Schuldner, unter Bedingung, dieselbe baar zu bezahlen, angekaufet, das Geld aber darvor binnen 4. Wochen nicht erlegt hat. (g.) Faust-Pfänder, die bey dem Schuldner versetzet seyn, wenn die Eigenthümer das darauf vorgeschossene Geld samt Land-üblichen Zinsen erlegen. Anderer Gestalt aber sind dieselbe zu verkauffen, und dem Eigenthümer, was darauß über Capital und Zinsen gelöset wird, zuruckzugeben. (h.) Wenn Jemand mit dem Schuldner in gemeinschafftlicher Handlung gestanden, und in dessen Schulden nicht eingewilliget hat, so gehöret solchem Handels-Genossen die Hälffte der noch vorhandenen Waaren, und Güther zu, (i.) Güther, die erweißlich mit einem Fideicommiß belegt sind. (k.) Des Eheweibs Dotal-Paraphernal-Stücke auch Receptitia wenn alle diese Stücke würcklich sich vorfinden. (l.)

Wann einem Mann das Ehegeld mit dem Beding, daß solches nicht anders, als an ein unbeweglich Guth verwendet werden soll, solches auch würcklich und erweißlich dazu verwendet, und daß das Guth mit der Frauen Geld erkaufft sey, gerichtlich niedergeschrieben worden. (m.) Wann der Frau etwas zur Morgen-Gabe geschencket und noch vorhanden ist. (n.) Die Verkäuffer unbeweglicher Güther, die sich das Eigenthum biß zu der Zahlung vorbehalten haben, und solches gerichtlich einschreiben lassen, wobey die gerichtliche Anzeige mit richtiger Benennung der Güther und derer Schuldner Vor- und Zunahmen geschehen muß.

Dieser Vorzug wegen des vorbehaltenen Eigenthums hat dennoch statt, wenn gleich das Guth dem Käuffer übergeben worden, und dieser seinen Kauff-Vertrag und Grund des Eigenthums gerichtlich eintragen, oder der Verkäuffer nach verfloßener Tages-Zeit das Kauf-Geld bey dem Käufer Zinßbar stehen lassen, weil der Kauff-Handel nur Bedingungs-Weise geschlossen, und durch das vorbehalten Eigenthum eingeschräncket, auch, so lange dieses nicht gelöschet worden, unvollständig ist, auch derjenige, der ungeachtet des eingetragenen vorbehaltenen Eigenthums dem Käufer Geld leyhet, sich selbst beymessen muß, wenn er sein Geld vor Erlöschung dieses bedungenen Eigenthums, gewaget hat. (o o.) Alles, was von fremdem Gut, ohne rechtmäßige Befugnuß in des Schuldners Vermögen gefunden wird. (p.) Besonders diejenigen, so in Absicht auf ihre Bedienung oder auf Pachte, Vorstand mit baarem Geld gemacht, und solchen ohne Zinsen haben stehen lassen, wie denn der Pachter sich deßfalls des Einbehaltungs-Recht so lange, biß er deßfalls bezahlet ist, sich bedienen kan. Hätten aber der Bediente und Pachter Zinsen vom Vorstand genommen,

men, so sind sie unter die Pfand-Glaubiger zu rechnen (*q.*) *p.*) Diejenigen, welche ihre Güther einem andern gegen bedungene Leib-Renthen oder Verpflegungs-Auszug mit Vorbehalt des Eigenthums bedungen haben, ihnen aber das Versprochene vom gemeinen Schuldner nicht geleistet werden kan. (*q.*) Ist also in allen diesen Fällen das Guth bey dem Schuldner noch unverwendet vorhanden, so muß es dem Eigenthümer verabfolget werden.

Wären aber diese Güther in des Schuldners Vermögen nicht mehr erfindlich, oder die Verlassenschafft eines dessen Vorfahren, der gleichfalls Schulden hinterlassen, und deßen Glaubiger zu ihrer Befriedigung auß der Aeltern Erbschafft die Absonderung von dem neuen Schuldwesen verlangen, so mit demselben so vermischet, daß dieselbe nicht mehr geschehen können, so müssen die Eigenthümer, wie unten §. folgen wird, in ihre Ordnung angewiesen werden. Darauf kommt es

§. 23.

An die zweyte Classe, nemlich derer Glaubiger, welche ein besonderes Vorzugs-Recht haben, (*r.*) dahin zurechnen,

a.) Die Taxirungs-Inventur- und Ganth-Kosten, auch die Belohnung derer Curatorum bonorum und ad litem, Canzley-Gebühren, und alles, was zu Beförderung des Ganth-Processus entweder aus dessen Vorrath genommen, oder von einem Glaubiger etwa vorgeschossen worden; Sollten aber sothane Kosten von der Massa nicht füglich abgezogen werden können, so haben sämmtliche Glaubiger, nach Maaßgabe ihrer Forderungen, um so mehr daran zu tragen, als sie zu ihrem gemeinsamen Besten verwendet worden.

b.) Die Begräbnuß-Kosten des verstorbenen Schuldners, dessen mit keinem Ehegelde außgestatteten Eheweibes und Kinder, auch deren Trauer-Kleider und was dazu gehöret, jedoch daß solche mit möglichster Sparsamkeit eingerichtet, und aller Ueberfluß an Stand-Reden, Leichenpredigt, Gastmahlen, Leichen-Steinen, Kutschen, Begleitung und dergleichen vermieden werde, wenn gleich der verstorbene ein anderes vor seinem Ende verordnen wollen; Jedoch kan bey Chur- und Fürstlichen, auch Gräflichen Leichbegängnißen, Hof- und Landtrauern, auch Trauer-Geldern, Benachrichtigungs-Gesandschafften und andern dem gewöhnlichen Wohlstand angemessenen Feyerlichkeiten solche Einschränckung nicht wohl statt finden, sondern es ist damit nach des Hauses Herkommen und hergebrachten Geziemtheit zu halten, gleichwohlen aber der Ueberfluß zu vermeiden. (*s.*) Nach denen Begräbniß-Kosten folget

c.) Was für des Schuldners, nicht aber dessen Weib, Kinder und anderer Haußgenossen Arzeney und nothdürfftigen Nahrungs-Unterhalt in seiner letzten Kranckheit, darinnen er verstorben, denen Leib- und Wund-Aerzten, Apotheckern, Warthfrauen und andern unbezahlt geblieben, und nach denen Medicinal-Ordnungen und Apotheker-Taxen angesetzt worden; Worunter aber nichts, was währender Kranckheit an Gewürz und sonst bloß vor den Wohlgeschmack aufgewendet worden, mit unterlaufen soll.

d.) Des

d.) Des Schuldners, wenn es ein Reichs-Stand wäre, vornehme und andere Räthe, Hof-Stall- und Forst-Bediente, Kriegs-Volck, Beamten, und die ganze Dienerschafft, aber bey Privat-Personen, deren in Brod und Lohn stehende Dienstbothen, als Præceptores, Hauß-Officiers, Schreiber, Koch, Lauffer, Diener, Kutscher, Stallknechte, Jäger, Vieh-Hirten, Drescher, Außgeber und Schließerinnen, Ammen, Cammer-Hof-Hauß-Vieh- und andere Mägde, die Meyer, Hofmeister und deren Weiber auf dem Lande, die Wein-Meister, Küffer und deren Gesellen, ingleichen in denen Städten, die Buchhalter, Provisores und andere, so zur Zeit des Absterbens, oder entstandenen Falliments würcklich in des Schuldners Brod sich befunden, sollen mit ihrem rückständigen Liedlohn, Kostgeld und Herrn-Kleid, auch diejenigen Handwercks-Leuthe und Tagelöhner, welche auf dem Lande und in Städten im Hause um gewißen Lohn gearbeitet, mit demselben gleichen Vorzug genieſſen, welche auch aus dem Dienst getreten sind, und wegen des schuldigen Lohns wider den Herrn geklagt haben, genießen eben solches Vorrecht, die aber vorher außer dem Brod des Schuldners sind und keine beſſere Versicherung von demselben angenommen haben, werden, unter die Chirographarios angewiesen.

e.) Auch werden die Vorrechte Liedlohns denen öffentlichen Unterweisern auf Hohen und niedern Schulen, Schreib-Rechen- und Meß-Kunst-Meistern; ferner denen so statt Dienstlohns, Frucht- oder Natural-Bestallung gehoben, der Pflüger-Lohn, auch die Außsaat des letzten Jahres vorgeschoſſen haben, beygelegt.

f.) Die Forderungen der Kriegs-Cassen und des Commissariats an Regiments-Geldern, Lehnung, Montour, Pferde-remonte, fourage, Service und dergleichen, wieder die Officiers, Kriegs-Zahlmeister, Proviant-Meister- und Verwalter, Kriegs-Commissarien und Liefferanten

(t.) g.) Die Lasten und Pflichten, so auf Güthern und liegenden Gründen hafften, als Kirchenzehnden in Natura oder nach dem Pachtgelde, Meßkorn und andere Belohnung der Kirchen- und Schuldiener. Die auß Stifftungen und Vermächtnüssen herrührende und der Kirche, Schulen, Armen, Krancken und Weysen-Häusern zustehende Gaben, Erbzinß, Gefälle, unabläßliche jährliche Zinsen, Renthen und Einkünffte (u.), als Pachtkorn, auch der Obrigkeit gebührende Zinß-Geld-Rauchhun, Vogtgeld oder Haber, und der Nachstand wegen nicht geleisteter Dienste; Ingleichen was die Obrigkeit denen Unterthanen an Saamen und Brod-Frucht vorgesetzt, oder was die Unterthanen und Bürger der Obrigkeit geben, auch zu gemeinen Landes-Stadt- oder Dorfs-Bürden tragen müssen, als Bier, und Tranck-Steuer, Servis, Frohn- und Dienstgeld, Kopfgeld, Contribution, Fräulein-Türcken- und Verwilligung-Steuern, Holz-Geld, Peinliche Kosten, Mastgelder oder Haber, Waldbußen, Schoß-Wacht-Geld und dergleichen Gefälle.

h.) Alle auf liegenden Gründen hafftende Dingliche jährliche Frucht- oder Geld-Gefälle, die ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach, mit dem-

demselben auf jeden Beysitzer übergehen, als da sind Erbzinsen, verpachteter Zehnden, Wiesen-Wasser-Geld und Fruchtzinsen, Trifft und Dienst-Gelder, Kutscher-Zinsen, unabläßliche Gülden und dergleichen Onera realia annua. (v.)

i.) Wenn Jemand auf ein bewegliches Unterpfand Geld leihet, und solches in Handen hat, obgleich ein anderer ein Unterpfändliches allgemeines Recht (Hypothecam generalem) auf alle fahrende Haabe des Schuldners hätte. Wann aber nach Verkauffung des Pfandes von dem Kauffgeld, nach Abzug dessen, was er darauf geliehen, und ihm an Landüblichen Zinsen auch Kosten gebühret, etwas übrig bleibt, solches ist der Pfands-Innhaber zu der Concurs-Massa heraußzugeben, schuldig.

Die in dieser zweyten Claße stehende Glaubiger gehen, wann des Schuldners Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichte, nicht zu gleichen Theilen, sondern folgen in vorstehender Ordnung einander, und wenn die Glaubiger gegen einander in gleichem Vorrecht stehen, so werden die ältere denen jüngern vorgezogen. Darauf kommt

§. 24.

Die Reihe an die dritte Classe (w.) derer, die mit einem vorzüglich berechtigten Pfand-Recht und Privilegio personali versehen sind, als nemlich:

a.) Wer einem andern zu Erkauffung einer Officier-Stelle, oder anderer Würde Geld vorgeschossen hat, und solches aus des Schuldners schrifftlichen Bekändtnuß so gleich vorlegen, eine solche Würde aber wieder verkaufft, und das Kauffgeld zu Bezahlung des Glaubigers verwendet werden kan. (x.)

b.) Die Weiber und deren Kinder und Nachkommen in absteigender Linie, wegen ihres dem Gemein-Schuldner zugebrachten Brautschatzes, und vermöge des ihr in Rechten zustehenden stillschweigenden Pfand und Persönlichen Vorrechts, woferne ihrem Ehemanne gemeldtes Ehegeld würcklich bezahlet, und von ihm bescheiniget worden, oder allenfalls von ihr durch den Bestärckungs-Eyd erhärtet werden kan, wobey jedoch denen Chur- und Fürstlichen und Reichs-Gräflichen Wittwen unbenommen bleibt, ihren Braut-Schatz zurück- oder ihren Witthums-Gehalt jährlich zu fordern, welcher, in Ermanglung der Ehe-Verträge, nach des Hauses, oder sonstigem allgemeinem Herkommen zuförderst festzustellen ist. Jedoch wird erfordert, daß sie ihres Mannes Schulden-Last bey der Heyrath nicht gewußt, noch zu dessen Verfall durch Pracht, unnöthigen Aufwand, zärtliche Lebens-Art, oder verkehrte Hauß-Wirthschafft etwas beygetragen, oder gemeinsamen Kauff-Handel, Gewerbe, oder Cramladen zu ihrem eignen Vortheil mit dem Mann getrieben habe, sie auch mit demselben Priesterlich getrauet worden, von welcher Zeit

an

an sie auch die Mitgifft, wenn sie gleich ehender zugesagt worden, nur wieder fordern kan.

Wäre sie aber in stehender Ehe allererst versprochen und erlegt, so kan auch deren Vorrecht allererst von solcher Zeit angehen. Solche Mitgabe wird an allen so gar denen der Zeit nach ältern Pfand-Rechten der Glaubiger vorgesetzt. (y.) Wann aber die Kinder der ersten Ehe mit dem Weibe der zweyten, oder deren Kindern um den Vorzug streite, so gehet die älteste Ehe-Verbindung der letztern vor. (z.) Gleiche Bewandtnüß hat es mit der Zulage des Ehegeldes, welches das Eheweib dem Manne redlicher Weise und ohne Verdacht, dessen Glaubigern Nachtheil zuzufügen, weiters zubringet.

Hätte aber der Mann schon beträchtliche Schulden, so kan, um allen Schein eines dabey vorwaltenden schädlichen Verständnüsses mit selbigem zu verhüten, diese Mitgiffts-Zugabe anders nicht, als mit liegenden Gründen geschehen. (aa.) Aber die Paraphernal-Mittel- und Neben-Gelder auch Wiederlage der Ehe-Weiber haben sich bloß eines stillschweigenden, oder so dieselbe bestellt worden, ausdrücklichen Unterpfands, jedoch keines Persöhnlichen Vorrechts, zu erfreuen. (bb.) Auch an denen Orten, allwo die völlige Gemeinschafft der Güther zwischen Eheleuten eingeführet ist, oder das Ehe-Weib behörig, mit Rechts-erforderlicher eydlichen Verzicht ihrer Weiblichen Rechts-Wohlthaten, für den Mann sich verbürget hat, hört ihre Berechtigung vor denen Glaubigern auf; Wie sie dann auch ihr Unterpfands-Recht, aber keineswegs ihren berechtigten Persönlichen Vorzug einem dritten abtreten mag. (cc.)

c.) Diejenigen, so zur Erbauung eines neuen oder erweißlichen Beßer- und Erhaltung eines Hauses, Schiffes, Mühlen-Wercks, Schleuse, Vorraths-Hauses, Scheunen und andern Guths, Geld hergeliehen haben, wenn das Geld würcklich dazu angewandt, deßgleichen die, so zu Erbauung eines neuen, oder Außbesserung eines alten Gebäudes die Materialien als Steine, Holz, Kalck, Fenster-Glas-Ofen und dergleichen hergegeben, haben den Vorzug, ihres Darlehns halber vor allen folgenden Classen, folglich auch vor Gerichtlichen ausdrücklichen und stillschweigenden Unterpfands-Berechtigten jedoch anderer Gestalt nicht, als wenn sie sich gleich Anfangs mit Bestellung eines besondern Unterpfands auf ein solches Grund-Stück vorgesehen haben, (dd.), und haben sie aus demselben auch ihre Zahlung vorzüglich zu erwarten; Damit aber der Beweiß wegen des gethanen Vorschusses an Geld oder Materialien dem Glaubiger nicht zu schwer fallen möge, so soll er den geschehenen Bau oder Wiederherstellung durch die Gerichte in Beyseyn des Schuldners besichtigen, und von denenselben glaubhafft bezeugen laßen, welches zum Beweiß hinlänglich seyn soll.

d.) Hätte auch Jemand zu Erkaufung eines Hauses oder Guthes Geld mit dem Beding vorgeschossen, daß das erkauffte Guth ihm zum Unterpfande haffren solle, so wird es damit, wie mit nächstvorigen, gehalten. (ee.)

Wie

Wie nicht weniger *e.*) Minderjährige, Unmündige, Kriegs-Leute, abwesende, als Verschwender gerichtlich erklärte, blödsinnige, einfältige, aller Sinnen nicht fähige und überhaupt allen denen Mündlingen gleich geachtete Leute, auch Kirchen und Schulen haben in denen erweißlich mit ihrem Gelde erkauften Güthern, Häusern und liegenden Gründen gleiches Vorzugs-Recht zu genießen, wenn sie gleich kein besonderes Unterpfand sich darauf vorbehalten haben. (*ff.*)

f.) Wer ein Hauß, Acker, oder anderes liegende Guth, es sey Erb- oder Zinß-Guth oder Lehn verkaufft, und wegen des gar nicht, oder nicht völlig bezahlten, oder auf Tage-Zeit behandelten Kauf-Geldes, ihm das Eigenthum biß zu der Zahlung an dem verkauften Stück vorbehalten, ist so wohl in diese Classe zu setzen, (gg.) als

g.) Der Fiscus ebenfalls, aber nur in solchen Verbindlichkeiten, welche der Schuldner mit dem Fisco errichtet oder gewürcket hat, und so viel die Güther anbetrifft, welche der Schuldner nach sothaner dem Fisco anerwachsenen Genugthuung an sich gebracht hat. Dahingegen dessen vorher besessene Güther denen ältern Pfands-Berechtigten ungekränckt bleiben, und die fälligen Strraf-Gelder nicht hieher, sondern unter die Chirographarios gehören. (*hh.*)

Bey allen in dieser dritten Classe benahmseten Glaubigern kommt es blos auf das Alter der eingegangenen und vollzogenen Verbindlichkeit an, indem der erste, so ein Vorrecht durch die Gesetze erlanget hat, von einem jünger Berechtigten nicht benachtheiliget werden kan. Es folget ferner

§. 25.

Die vierte Classe, zu welcher alle Glaubiger, welche entweder ein Gerichtliches und öffentliches (*ii.*) oder stillschweigendes Unterpfand auf ein Grund-Stück erhalten, aber kein Persöhnliches Vorrecht haben, gehören, und auf folgende Weise anzusetzen seyn, daß nemlich

a.) beyde sowohl ausdrückliche, als stillschweigende, allgemeine oder besondere Unterpfänder gleicher Vorzüge berechtiget sind, und nur nach Zeit und Alter ihres Ursprungs einander vorgesetzet werden. (*kk.*) Wann aber jemand sich neben dem allgemeinen Unterpfand auch ein besonderes auf ein Guth gerichtlich bestellen lassen, ist er zuforderst auf dieses zu verweisen und zu luciren. Im Fall er aber daselbst seine Zahlung nicht erhielte, kann er sich an dem Gerichtlichen General-Pfand-Recht erhohlen, jedoch findet dieses nicht statt, wenn der Glaubiger in der Pfand-Verschreibung bedungen, daß die allgemeine Verpfändung der Güter der besondern, und diese jener nicht nachtheilig seyn solle. Wann aber der Glaubiger einem jüngern Pfand-Glaubiger das verpfändete Guth einraumet, so kan solches dem ältern Pfand-Glaubiger nicht schaden. Daferne Jemand allein eine Gerichtliche besondere Verpfändung in Händen hätte, aber daraus

aus seine Bezahlung nicht erlangen könnte, so kan er zwar aus dem Gemein-Vermögen den Abgang suchen, Einem andern aber ist er in dem Stück, welches diesem generaliter oder specialiter gerichtlich oder Stillschweigend verschrieben ist, nicht vorzuziehen, wie dann auch derjenige, der eine General-Pfand-Verschreibung auf Activ-Forderungen hat, dadurch keinen Vorzug erhalt; Es wäre dann, daß ihm die Handschrifft originaliter eingelieffert, oder zu seiner Sicherheit in das Gericht, oder bey einem dritten niedergelegt worden wäre. Damit gehen zu gleichen Rechten diejenigen Glaubiger, die in des Schuldners Güthern ein stillschweigendes Unterpfand erhalten, deren eines dem andern nach der Zeit erlangten Rechts vor oder nach gehet, und zwar

b.) Der Ehemann oder das Eheweib zu Erlangung des ihr von Vater, Schwieger-Vater, jedem Freunden oder vom Eheweib dem Manne versprochenen aber gar nicht, oder nicht völlig erlegten Ehe-Geldes, und zwar von Zeit der vollzogenen Ehe, oder, fals der Brautschatz erst in währendem Ehestande wäre versprochen worden, von dem Tage der Zusage an, Falls aber die in Grund-Stücken versprochene oder mitgegebene Braut-Gifft von einem andern wäre im Recht erwonnen worden, so ist die Gewährschafft davor unter nemlicher stillschweigender Verpfändung billig zu leisten, jedoch gehet dieses Pfand-Recht nicht auf die Erben der Eheleute, sondern dieselben behalten nur den unterpfändeten bloßem Anspruch (*ll.*)

c.) Die Eheweiber wegen ihrer nebst der Mitgifft in die Ehe gebrachte Paraphernal-Gelder und ihr versprochenen Morgengabe, dieses erstrecket sich aber nicht auf die Receptitia oder der Frauen zu ihrer freyen Willkühr überbliebene Haabschafft (*mm.*) oder deren jährlichen Unterhalt wegen eines ermangelnden Gesetzes.

d.)Die Unmündige und Minderjährige auch deren Erben gegen ihre gehabte Vormünder, Pfleger, Mutter und Groß-Mutter, wenn und sobald diese sich ihrer Vormundschafft unterzogen, gegen derselben liegende und fahrende, gegenwärtige und künfftige Haabe-gleiches Vorrecht gebühret, auch in solchem Fall denen als verschwenderisch Erklärten, Stummen, Tauben, Blödsinnigen, Abwesenden, wie auch Kirchen, Schulen, Stipendiis, Hospitalien, Stadt-Cämmereyen und Gemeinde-Einnahmen in denen Güthern ihrer Pfleger und Vorsteher. Daferne aber des Orts Obrigkeit nicht besorgt gewesen, daß letztere vor ihre Bestellung hinlänglichen Vorstand und Sicherheit geleistet, so ist sie aus eignen Mitteln davor zu hafften verbunden.

Würde auch die Mutter und Groß-Mutter der Minderjährigen vor abgelegter Vormundschaffts-Rechnung, Erstattung des schuldig gebliebenen, und Besorgung einer neuen Vormunds-Bestellung zu der zweyten Ehe schreiten, so wird dieses Pfand-Recht auf des zweyten Mannes Vermögen mit erstrecket. (*nn.*)

e.) Die

e.) Die Kinder wegen ihres Mutter-Guths, und was demselbigen anhängig ist, von der Zeit an, da der Vater selbige in Verwaltung genommen; jedoch sind darunter der Kinder eignes erlangte oder errungene Erwerbe (peculia) und Pathen-Geschencke auch Pflichttheile nicht mit begriffen; sondern unter die Chirographarios zu verweisen, es wäre dann, daß der Vater dabey, nach Entlassung von seiner väterlichen Gewalt, der Kinder Vormundschafft versehen hätte, (oo.) f.) diejenigen, welchen in einem letzten Willen ein Legatum, Schenckung von Todes wegen, oder besonderes Fideicommiss vermacht ist, haben auf des Erblassers an den oder mehrere Erben verlassene Erbschafft, nach eines jeden Erbantheil, oder nach denen jeden derselben anerfallenen Erb-Stücken, nebst Zinsen von Zeit des Todes des Erbeinsetzers, wenn gleich die Vermächtniß auf gewisse Zeit oder Bedingung ausgesetzet worden, ohne Absicht auf das Vorrecht einer Zeit-Frist, eine solche gesetzliche Pfand-Gerechtigkeit, welche jedoch erst nach Abzug derer von Erblasser vorgefundenen Schulden ihre Würckung erreichen kan. (pp.)

g.) Wann jemand zu Wiedererbauung oder Außbesserung eines zerfallenen Hauses, Gebäudes, von Holz oder Steinen hergeliehen hat, und mit dem Schuldner, solches nicht allein zu solcher Absicht anzuwenden, verabredet, sondern auch dieser das geliehene Geld würcklich und erweißlich in solches Hauß verbauet hat, so hat der Glaubiger auf dasselbe von seinem Gelde wiederhergestellte Gebäude, woferne er sich nicht eine außdrückliche Verpfändung ausstellen lassen, ein besonderes stillschweigendes Unterpfand, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß zerfallene Häuser einem Ort kein übeles Ansehen geben (qq.), welches aber auf andern von fremdem Gelde erhaltene oder ausgebesserte Sachen nicht zu erweitern ist.

h.) Was ein Pachter oder Mieths-Mann von seiner eigenen fahrenden Haabe in das gepachte Guth, Hauß, Hof, Mühle, Stall, Gemach, Keller, oder Gewölbe gebracht, darauf hat der Verpachter oder Vermiether so wohl für den Schaden, so ihm durch den Miethsmann vorsetzlich oder aus Vernachläßigung zugefüget wird, als für das Pacht- und Mieth-Geld, und an denen aus solchem Geding fliessenden Leistungen ein stillschweigendes Pfand-Recht, welches auch, wegen des Schadens demjenigen, der einem andern die Wohnung in seinem Gebäude unentgeltlich verstattet, zu Gute kommt.

Doch ist solches von des Einmiethlings eignen, nicht aber fremden Sachen zu verstehen. (rr.) Und von eines Gelehrten Bücher-Vorrath nur alsdann, wenn es an andern Zahlungs-Mitteln fehlet, sonst aber von Kauffmanns-Waaren, so in ein gemiethetes Hauß geleget werden, Platzgreiflich. (ss.)

i.) Auch hat unser Kayserlicher General- und derer Reichs-Stände Fiscales wegen einer Schuld, so aus dem zwischen ihnen und einem andern errichtetem Vertrag herrühret, das Recht des stillschweigenden Unterpfandes, welches aber auf die Straf-Fälle sich nicht erstrecket,

noch

noch in Fällen, da ihm eine Vertrags-mäßige Schuld von einem dritten Privato anerwachsen. (tt.)

k.) Zu denen schweigenden Unterpfändern gehören gleichfalls die von einem Pachter auf einem verpachteten Guth erzogene Früchte in Ansehung seines schuldig bleibenden Pacht-Geldes, es mögen solche von Natur erwachsen, oder durch Kunst erzielet seyn, wenn sie nur wirklich eingeerndtet und eingescheuert, auch an und vor sich noch vorräthig, aber noch nicht an einen dritten kommen sind. (uu.)

§. 26.

So viel aber in der fünfften Classe diejenigen Glaubiger, welche nur ein Privat-Pfand-Recht, das weder eingetragen, noch gerichtlich bestellet, noch vor Notarien und zwey Zeugen, noch vor drey unbescholtenen Zeugen aufgerichtet worden, noch ein Persöhnliches Vorrecht haben, oder auch wiederkaufliche Gülden, Zinsen und Renthen angehet, so kommt es unter denselben gleichfalls auf die Zeit der eingegangenen Verbindlichkeit an, um nach denselben in die Reih-Zahlung zu treten. (uu.) 2.) Was aber

§. 27.

Die sechste Classe, nemlich die Glaubiger, die, ohne Pfand-Recht, ein bloß Persönliches Vorzugs-Recht vor denen Glaubigern, die aus blossen Hand-Scheinen fordern, haben, anbetrifft, so sind solche

a.) Die bey dem Schuldner freywillig etwas in Verwahrung zu treuer Hand niedergelegt, aber keine Zinsen davon gezogen, noch dem Depositario, solches zu gebrauchen verstattet worden, und das niedergelegte dennoch nicht mehr vorhanden, sondern von Abhanden gekommen wäre. Wären aber so gleich bey Niederlegung des Geldes, im Fall es gebraucht würde, Zinsen versprochen worden, so wäre die Wiedererstattung unter denen blossen Handscheinen zu suchen. (vv.)

b.) Gleiche Bewandnüß hat es mit denen Glaubigern, welche ihr Eigenthum zurückfordern, wenn solches nicht mehr vorhanden ist, ausgenommen die Eheweiber, von denen oben schon Verordnung geschehen. (xx.)

c.) Ein gemeines Wesen (respublica) so Jemanden Geld geliehen, aber mit keinem Pfand-Recht sich vorgesehen hat. (yy.)

d.) Die, welche zu Erkauffung, Erbauung und Ausrüstung eines Schiffes, Hauses, oder Guths Geld geliehen, und ihnen keine öffentliche Verpfändung bestellen lassen. (zz.)

e.) Eine Braut, die ihren Brautschatz vorgeschossen, aber zu Vollziehung der Ehe nicht gelanget ist, ob sie auch gleich als mün-

derjäh-

derjährig in des Bräutigams Hauße sich aufgehalten hat. (*aaa*)

Alle diese in vorstehender sechsten Classe benannte Glaubiger, ausgenommen die obangeführte niedergelegte Sachen und deren besondern Vorzug, müssen, wann des Schuldners Vermögen nicht hinreichet, ohne Unterschied der Zeit ihres erlangten Rechtens, zusammen tretten, und, nach der Verhältnüß ihrer Forderungen, sich in dasjenige, was nach denen in erstbemeldten Classen stehenden Glaubigern übrig bleibet, theilen. Zuletzt

§. 28.

Folgen in der **Siebenden Classe** die Gemein-Glaubiger oder bloße Chirographarii, welche weder ein dingliches Recht, noch einen Vorzug aus den Gesetzen haben; als da sind *a.*) Cramer-Waaren und Buchschulden; jedoch mit dem Unterschied, daß diejenigen Glaubiger, welche zu einem besonderen Waaren-Lager, oder eigenen Gattung und Handlung derselben Vorschuß gethan haben, auch aus dessen erlöseten Werth unter sich, nach übrig gebliebener Baarschafft, sich vertheilen. (*bbb.*)

b.) Lohn der Arbeiter, welche nicht bey einem gantzen Bau; oder nothwendigen Herstellung, das Ihrige verdienet. *c.*) Die keine Handschrifft oder Handels-Bücher haben; sondern allein durch Zeugen oder Schiebung ins Gewissen ihre Forderung darthun wollen. *d.*) Die Artzney-Kosten, welche nicht in der letzten Kranckheit des Verstorbenen verwandt worden, und *e.*) wenn der Glaubiger von denen bey dem Schuldner niedergelegten Geldern Zinßen gezogen. Diese unter sich zusammen trettende Glaubiger haben keinen Vorzug nach der Zeit und Alter des Anspruchs; sondern werden zuletzt von dem übrigen Geld-Vorrath, nach der Summa ihrer Forderung zugleich befriediget. Gleicher Gestalt ist auch

§. 29.

Mit Vorladung und Classification zu verfahren, wenn die Glaubiger auf Anhalten eines Käuffers, der durch freyen Kauff, oder bey executivischer Feilbiethung, oder sonstiger Hülffs-Vollstreckung ein Grund-Stück an sich gebracht hat, und, daß sein Kauff-Geld zu des vorigen Besitzers Schulden nicht zureichen möchte, vermuthet oder gewahr wird, zusammen beruffen werden. Würde sich nun finden, daß der Kauff-Schilling dazu erklecklich sey, so brauchet es zwar keines Coneurs-Processus; sondern es soll im ersten Termin eine Præclusiv-Urtheil dergestalt gesprochen werden:

Daß die ad Acta sich angegebene Glaubiger aus dem Kauff-Geld von dem Käuffer zu befriedigen seyn; allen anderen aber ein ewiges Stillschweigen aufgeleget werde.

Eben

Eben dergleichen ewiges Stillschweigen ist auch alsdann zu erkennen, wenn der Käuffer freywillig alle Glaubiger, so auf sein erkaufftes Guth Anspruch zu machen hätten, durch Edictal-Ladung aufbieten lassen, und Niemand als Glaubiger sich gemeldet hat; oder aufgetretten ist.

§. 30.

Wenn nun alle Glaubiger ihre Vorzugs-Rechte unter sich und mit dem Curatore Litis biß auf die Duplicas ausgefochten, allerseits, wie sie alsdann zu thun schuldig sind, beschlossen haben, so sollen die Acta vom Cammer-Richter zum Vortrag ausgetheilet- und, wann ihm die Anzeige von verfertigter Relation durch Re- und Correferenten geschehen, die Ganth-Urtheil möglichst und vorzüglich befördert werden. Gleichwie die Appellationes von denen Reichs-Ständischen Unter-Gerichten in Concurs-Processen an Unser Cammer-Gericht zwar zulässig; aber doch, wegen Weitläufftigkeit derselben und vor so viele Glaubiger zu besorgenden Nachtheils, auch zumahl in Handels-Städten dabey Gefahr lauffenden Credits und Zutrauens bey Auswärtigen, nicht anders als mit starcker Ueberzeugung, daß die Appellations-Summa vorhanden, und der beruffenden Parthey Unrecht widerfahren sey: auch, nöthigen Falls, nach erfordertem Bericht von dem Unter-Richter, anzunehmen seyn; Also sollen zwar auch von denen an Unserem Cammer-Gericht gesprochenen Ganth-Urtheilen die Rechts-Mittel der Wiedereinsetzung in vorigen Stand und der Revision nicht aufgehoben; aber doch dergestalt eingeschräncket werden, daß erstere innerhalb vier Monath von Zeit eröffneter Locations-Urtheil, anders nicht als auf unstrittige und klare neue Geschichts-Umstände in einer kurtzen Schrifft gerichtlich eingeführet, und in einem ebenfalls kurtz gefaßten schrifftlichen Recess von Anwald des Curatoris Litis beantwortet, und so gleich darauf die Urtheil gesprochen werden soll. In Revisionen aber von solchen Concurs-Rechts-Sprüchen sollen die in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. III. Tit.* §. bestimmte Tag-Farthen und Fatalia jedesmahl um die Helffte abgekürtzet seyn, und der von der Parthey, wider welche die Revision ergriffen wird, zu leistende Vorstand, mithin die Vollstreckung der Ganth-Urtheil, so viel thunlich, erleichtert werden. (ccc.)

Es sollen aber Gesammte Glaubiger weder durch die an Unser Cammer-Gericht ergriffene, noch von demselben erkannte respectivè Appellation, Restitution in integrum, oder Revision nicht aufgehalten, sondern nach Verhalten der Summe, die ihnen in der Prioritäts-Urtheil zuerkannt worden, so weit die Urtheil Rechts-kräfftig worden, und das Vermögen in der Ordnung zureichet, bezahlet, und nur so viel, als die Forderung der Appellanten, Restitution-Suchenden oder Revidenten austrägt, zurück bleiben.

§. 31.

Auf eingewandte Appellation soll (wie bey anderen Sachen, einen jeden, der vorhin nicht im Rechts-Streit gewesen, zu Rettung seiner

seiner Befugniß, in zweyter Instanz einzutreten, freystehen, auch denen, die vor der Ganth-Urtheil ihre Forderung nicht gerichtlich angemeldet haben, zugelassen seyn, in der Appellations-Gerichts-Stelle ihre Liquidationes nebst dazu gehörigen Urkunden und Beweis annoch zu denen Actis zu bringen, und ihrer Forderung halben, die Bestimmung an gehörigem Ort zu erwarten; jedoch aber auch zu besorgen, daß ihre Gerichtlich überreichte Handlungen dem Curatori Litis und denen Glaubigern, welchen sie vorgehen wollen, unter Beobachtung des geordneten Präjudicial-Termins, zugefertiget werden. So bald aber die Locations-Urtheil rechts-kräftig worden, hat Curator bonorum seine Rechnung zu schliessen, und in deren Einnahme, was er nach Maaßgabe des Inventarii bekommen, was an ausstehenden Schulden, laut der Zuschlagungs- und Zuerkänntniß-Protocollen, aus denen verkauften, oder verpachteten, oder vermietheten Grund-Stücken und Kostbarkeiten; wie auch, nach Ausweiß der Versteigerungs-Protocollen, aus der veräusserten fahrenden Haabe oder Waaren; oder Büchern, nicht weniger, was aus denen im Gericht niedergelegten Geldern ausgeliehen, und an Zinsen davon eingekommen; oder noch ruckständig sey, zu führen, und in die Ausgabe ferner zu bringen: Was auf dem Ganth-Proceß, geführte Klage und Rechtshändel mit andern Schuldnern, die Versteigerungs- und Schätzungs-Kosten an öffentlichen Abgaben von denen Grund-Stücken, bis selbige verkauft werden können, Depositions-Geldern, aufgewendet; oder, was, auf Verordnung des Richters, als Eigenthum aus dem Vermögen das Gemeinschuldners an andern verabfolget; Was vor Activ-Schulden durch Gegen-Rechnung, Quittung oder Tödtungs-Scheine und sonst abgegangen, und was vor seine und des Curatoris litis oder Contradictoris Besoldung oder verdiente Gebühren ausgegeben worden. Diese Ausgabe muß von der Einnahme abgezogen, auf den baaren Bestand geschlossen, auch, was an Schulden noch ausstehe, und an fahrendem Guth, so nicht verkauft werden können, noch vorhanden sey, besonders eingetragen werden.

Solche Rechnung hat der Curator bonorum samt Belegen innerhalb 14. Tagen nach der Rechts-Kräftig gewordenen Classifications-Urtheil gerichtlich zu übergeben; die Creditores aber binnen gleichmäßiger Frist ihre etwa dabey habende Erinnerungen durch den Contradictorem; oder, falls solches der Rechnungs-führende Curator zugleich wäre, durch einen oder zwey von ihnen zu ernennenden Haupt-Glaubiger, kürzlich vorzubringen, und darüber zum Bescheid zu beschliessen, worauf Rechnungsführern in möglichster Kürze zu antworten, und ebenfalls Bescheid zu bitten, frey bleibet; jedoch daß solches alles von 14. zu 14. Tagen gehandelt werde.

§. 32.

Inzwischen hat Curator Litis über den baaren Vorrath der Masse, mittelst dessen Vergleichung mit der Locations-Urtheil und Ausrechnung des durch alle Classen einem jeden Glaubiger gebührenden Antheils;

theils; aber auch der, nach denen Kräften des würcklichen Vorraths, ihm zufallender Summe eine richtige Tabelle zu verfertigen, und Unserm Cammer-Richter; dieser aber solche dem Referenten zuzustellen, welcher letztere, nach fleißiger Untersuch- und Vergleichung derselben mit dem Verfolg der Acten, die Austheilungs-Urtheil, mittelst Verzeichniß der jedem Glaubiger auszuzahlenden Summe, vorzutragen hat. Nach Eröffnung und erlangter Rechts-Kraft derselben werden die vorräthigen Gelder nach deren Maasgabe an die Glaubiger ausgezahlt, und von diesen ihre Obligationes und Schuld-Scheine nebst Quittung zu denen Actis gegeben. Jedoch

§. 33.

Hat es hierunter mit denen Reichs-Ständen; blossen Lehns-Besitzern und Gemeinheiten im Concurs-Proceß eine andere Bewandnüß; wenn gegen dieselbe, vor entstandenem Ganth-Verfahren, ein und anderer Glaubiger gerichtliche Einweisung in ein dem Schuldner zugehöriges Grund-Stück bewürcket hat, so kan er durch den hernachmahls entstandenen Concurs aus demselben nicht gestossen werden; jedoch bleibt denen vorzüglicher berechtigten Glaubigern unbenommen, ihre Pfand- und andere Befugsame gegen einen solchen eingesetzten Glaubiger besonders auszuführen. (*ddd*) Die Distributions-Tabelle und Urtheil würden auch gegen einen solchen nicht aus dem Eigenthum zu setzenden Schuldner nicht statt haben; sondern der Commissarius hat nur jährliche Rechnung aufstellen zu lassen, die Glaubiger und den Curatorem bonorum mit ihren Erinnerungen darüber zu hören, solche abzuthun, oder darüber nöthigen Falls an Unser Cammer-Gericht zu berichten, und davor Sorge zu tragen, daß die Glaubiger an Haupt-Stuhl und Zinsen in der durch das Classifications-Urtheil entschiedenen Ordnung aus dem dazu festgestellten Einnahms-Uberschuß nach und nach bezahlet werden.

§. 33.

So lange aber bey gemeinen Ganth-Processen noch kein rechtskräftig Austheilungs-Urtheil vorhanden ist, und die nach der Classificatori-Sentenz vorgehende Creditores vor Austrag des ergriffenen Rechts-Mittels die Gelder aus dem Deposito verlangen, und die andern Glaubiger binnen 14. Tagen nichts erhebliches dagegen einwenden, soll jenen, gegen zureichenden Vorstand, damit willfahret werden; daferne die Empfänger durch Bürgen oder Pfande-Versicherung ausstellen, daß sie nach vorhergehender monathlichen gerichtlichen Auflage das empfangene Geld nebst Zinsen wieder zurück geben, und mit allen etwa habenden Einwendungen zu besonderer Ausführung verweisen lassen wollen. Würde dieser Vorstand durch Bürgen geleistet, so müssen diese denen Rechts-Wohlthaten der Ordnung, und daß sich an den Haupt-Schuldner zuerst zu halten wäre, absagen, und einer vor alle und alle vor einen sich verschreiben. Diejenigen Glaubiger hingegen, welche die Rechts-Kraft der Classifications-Urtheil durch ergriffene Rechtsmittel zurückhalten, haben auf des Curatoris bonorum

for-

forderſamſt in der Audienz zu thuenden Antrag ſich zu erklären: Wie ſie vermeinen, daß das Geld, welches ihrentwegen niedergeleget bleibet, und ausgeſetzet wird, bis zum Ende des Ganth-Proceſſes ſicher und zinßbar ausgelehnet werden könne; Worauf Unſer Cammer-Gericht ungeſäumt zu erkennen, ſchuldig iſt. So bald aber

§. 34.

Die Austheilung der Maſſæ durch rechtskräftige Urtheil angeordnet iſt, muß der Curator bonorum diejenigen Glaubiger, welche aus der Baarſchaft ihre Befriedigung nicht erhalten mögen, bedeuten, daß ſie die etwa noch ausſtehende unſichere Schulden, welche, alles angewendeten Fleiſſes ungeachtet, nicht beygetrieben werden können, nicht weniger die beweglichen Stücke, ſo nicht verkauft werden mögen, dergeſtalt zu ihrer Abfindung anzunehmen hätten, daß der erſt vorſtehende unbezahlte Glaubiger daraus zu ſeiner Bezahlung, was ihm anſtändig, und ſo viel ſeine Forderung austrägt, und, wenn es fahrende Haabe iſt, nach der Schätzung, die der Curator bey der Inventur durch verpflichtete Schätzer fertigen laſſen, erwehlen, und ſo ferne die folgende verfahren; oder ſich unter einander vergleichen mögten. Solchemnach wird der Concurs geendiget, der Curator bonorum über ſeine Verwaltung und Rechnung über ein Cammer-Gerichtliches Decret quittiret, entbunden und entlaſſen. Jezuweilen fallen doch gewiſſe Poſten, als Witthum, Auszüge, Unterhaltungs-Gelder und dergleichen durch Abſterben oder Veränderung derſelbige genieſſenden Perſonen der Maſſe noch zu, welche denen unbezahlt gebliebenen Glaubigern noch nachgetragen werden müſſen.

§. 35.

Gleichwie aber ein Schuldner aus verſchiedenen Urſachen in Verfall der Nahrung entweder durch Betrug; oder unordentliches Leben; oder durch unverſchuldete Unglücks-Fälle gerathen kan, alſo iſt mit denenſelben auf verſchiedene Art zu verfahren. Da alſo Jemand mehr, als er bezahlen kan, aufgeborget, —— oder durch Uppigkeit, überflüßiges Bauen, unnöthige Ausgaben, übelgeführte Haushaltung, angelegte koſtbare Gärten, Spielen, oder andere einem ehrliebenden, verſtändigen und fleißigen Hauswirth nicht anſtändige Wege ſich in Abgang des Vermögens; die Glaubiger aber durch ſolchen Betrug in Schaden gebracht hätte, ſo ſoll derſelbe als ein Falſarius und Betrüger angeſehen, von dem Fiſcal gegen denſelben die Rüge angeſtellet, auf Entſetzung ſeiner Ehren-Aemter, Zunft und Bedienung, daß er deren verluſtig und hinkünftig unfähig, auch unehrlich ſey, und, nach Gröſſe des Betrugs, auf Leibes-Straffen, erkannt werden. Würde aber ein ſolcher betrüglicher Schuldner flüchtig werden, ſo ſoll Unſer

ser Cammer = Gericht sich seines Vermögens allenthalben, mittelst gerichtlichen und genauen Verzeichnisses, versichern; ihm aber durch offene Patent = Briefe nachgetrachtet, und falls man seiner habhaft werden könnte, er in gefängliche Haft gezogen, die Special-Inquisition gegen ihn angefangen, und bis zu der Endurtheil fortgesetzet werden; die Untergerichte aber, die einen solchen Land- und Leut-Betrüger verheelen, heimlich fortschaffen, oder gar beschützen würden, auf schwere Geld = Straffen durch Unsern General = Fiscal belangen, zur schuldigen Auslieferung anhalten, und die Gebühr Rechtens nach der Strenge verfügen.

Würde sich aber bey dem Schuldner befinden, daß er sein Vermögen durch Unbesonnenheit, Unordnung, ungebührliches Verthun, gefährliche und gewagte Unternehmungen, unterlassene Rechnungs = Führung oder Bilance über Einnahme und Ausgabe; oder anderes unvorsichtiges Verschulden sich selbst in Vermögens-Abgang gebracht, und dessen Unhinlänglichkeit nicht sogleich nach deren Befinden in zwey Monath denen Gerichten oder seinen Glaubigern, mittelst möglichster Zahlungs = Vorschläge, angezeigt, so kan er deren denen verunglückten Schuldnern zu gut verordneten Rechts-Wohlthaten, als des Abtretungs = und Unterhaltungs = Mittels, nicht fähig werden, denn es pflegen zwar

§. 35.

Diejenigen, welche in Schulden gerathen, und sich nicht weiter zu helfen wissen, zu der gerichtlichen Abtretung ihres Vermögens an die Glaubiger ihre Zuflucht zu nehmen; Weil aber vielfältiger Misbrauch mit dieser Rechts = Guthtat getrieben wird, so soll der Schuldner; sonderlich ein Handelsmann oder ein Jude, ehe er von seinen Glaubigern gedränget wird, bey Untersuchung seines Vermögens, darüber gezogenen Rechnungs = Schlusse oder Bilance (die beyde jährlich von jedem ordentlichen Haushälter zu bewürcken sind) binnen Monaths = Frist, nach gründlicher Einsicht seiner Nahrungs = Umstände, und wie er solche Zeit des Verfalls eydlich zu bestärcken vermag, seinen Verfall seinem ordentlichen Richter anzeigen, eine, richtige Verzeichniß seines ganzen Vermögens, besonders der Activ = und Passiv = Schulden übergeben, zu dessen eydlichen Bestärckung, auch Auslieferung seiner Rechnungen, deren Belege und Handlungs = Bücher sich erbieten, und bitten, daß er zu gerichtlicher Ausantwortung seines Vermögens zugelassen, und zu dem Ende seine Glaubiger edictaliter vorgeladen werden mögten. Wann nun die Glaubiger, wie sich zu Recht gebühret, so fort gebettener massen vorgefordert; oder, falls sie alle am Ort und Sitz Unsers Cammer = Gerichts anwesend wären, zusammen beruffen werden, und der Schuldner im Termin so fort, ohne Aufschub, klar und deutlich, so daß die Glaubiger es nicht in Abrede stellen können, erwiesen würde, daß er durch unverschuldete Unglücks-Fälle in gegenwärtiges Unvermögen und Mangel der Nahrung gerathen

rathen sey; so verdienen solche unglückselige Schuldner mehr Bedaurnüß als Strenge, und daher ist ihnen diese Wohlthat der Abtrettung, auch gegen Willen der Glaubiger, jedoch nach deren sattsamen Gehör, zu verstatten, und dagegen keine weitere Instanz zulässig. Jedoch kan solche Cessio bonorum denen Wechsel-Innhabern, gegen welche der Schuldner zu der Leibes-Haft sich verbündlich gemacht, und die ihn bis dahin verfolgen mögen, an solcher Befugniß nicht nachtheilig seyn. (eee) Auch haben sich derselben die Vormünder oder Erben, die ohne Inventario respectivè ihr Amt, und die Verlassenschaft angetreten, nicht zu getrösten.

Ferner wird solches in folgenden Fällen nicht gestattet; Wann die Gläubiger den Gemeinschuldner aus seinen Büchern, oder sonst überführen, daß dieser betrüglich und unredlich mit ihnen zu Werck gegangen sey; oder derselbe die angeführte Unglücks-Fälle, als Wasser-Schaden, Schiffbruch, Raub, Brand, ausstehende Schulden, Bürgschaft, und dergleichen, nicht im ersten Termin darzuthun vermag; der Schuldner durch sein Verschulden, wie oben gemeldt, in Unvermögen gerathen; oder flüchtig worden; und in Abwesenheit seine Habseligkeit abzutreten, sich anerboten; oder wissentlich etwas von selbiger verschwiegen, verheelet; oder auf die Seite gebracht, auch wohl zum Nachtheil der Gläubiger veräußert; wenn gleich selbiges von diesen wieder herbeygeschafft werden kann, oder eingezogen wird; oder, wenn der Schuldner schon einmahl die Abtrettung der Güther vorgenommen; aber nachhero neue Schulden gemacht; oder anfänglich die Schuld abgeleugnet, aber nachhero davon überführet worden; oder einen Gläubiger in einen weitläuftigen Rechts-Streit verwickelt hat; aber dennoch verurtheilet worden, und derselbe erst bey der Hülfs-Vollstreckung zur Abtretung des Vermögens schreiten will, oder die Güther vorher durch unmäßiges Holtz-Fällen, unterlassene Besserung der Grund-Stücke, Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach am Werth verringert hat; oder durch Versprechung unzuläßiger übermäßiger Zinsen eine Lücke auf, und die andere zuzumachen sich beflissen hat. Im Fall aber der Schuldner die angeführte Unglücks-Fälle erwiesen hat, und durch Urtheil und Recht zu der Güther Abtretung zugelassen worden, soll derselbe in öffentlicher Audienz in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigten, den am Ende dieses Tituls angefügten Eyd abschwören. Damit aber ein solcher verunglückter Mensch nicht in Hunger und Kummer verderbe, so versehen Wir Uns, daß menschlich gesinnte Gläubiger ihm den Rock am Leibe, ein Bett, und das nöthigste Handwercks-Zeug, auch dem Gelehrten die unentbehrlichste Bücher lassen werden. (fff) Nachdem aber

§. 36.

Wie es mit Reichs-Ständen, oder Standes-Personen, die keine andere als unzertrennliche und unveräußerliche Lehn- Fideicom-

deicommiss- Stock- und Stamm-Güther besitzen, bey übermäßiger Schulden-Last und daher entstandenem Concurs mit deren Unterhalt einsweilen zu halten? ist im vorhergehenden §. 19. & 21. schon verordnet worden, und kommt die Summe der zu bestimmenden Competenz auf das, nach denen Einkünfften, der Schulden-Zahl und Familie des Schuldners; ingleichen darauf: ob derselbe Besoldungen oder Gnaden-Gehalte zu ziehen; oder deren Gemahlinnen wichtige Einkünfte sich zum Eigenthum oder Nutznieſſung vorbehalten; oder auch deren Kinder oder Bluts-Verwandten einträgliche geistliche oder weltliche Einkünfte zu ziehen haben? abgemessenes richterliche Ermessen an, worüber forderſamst rechtliches Urtheil erfolgen; aber die allenfals dagegen ergreiffende Rechts-Mittel der Herstellung in rechtlichen Stand; oder Revision zwar zuläßig; aber der Vollstreckung einer solchen, die künftige und nöthige Lebens-Mittel betreffenden Erkänntniß unaufhaltlich seyn sollen. (ggg)

Wann aber andere Privat-Personen durch den Concurs oder Hülfs-Vollstreckung in den Stand, daß sie keine Lebens-Mittel übrig behalten, gesetzet werden; diese aber um nothdürfftigen Unterhalt und Competenz anruffen, so verstehet sich von selbst, daß selbige durch bekannte erwiesene Unglücks-Fälle in einen armseligen Zustand gerathen seyn; daher diejenigen, welche durch ein prächtiges Leben, Verschwendung, oder sonst ihre eigene Schuld in solchen Zustand gekommen, und deswegen zu der Abtrettung des Vermögens an die Gläubiger nicht fähig sind, auch zu einer Competenz nicht gelassen werden können; Dahin sind also diejenigen, die einen vorsetzlichen und betrüglichen Abfall des Vermögens verursachet haben, oder des Glaubigers Eigenthum besitzen, und solches wieder abzutreten, verurtheilet worden, oder dem Beneficio competentiæ mit klaren Worten abgesagt haben, oder durch ihre Hand-Arbeit, Zunft und Kunst sich ohnedas ernähren können, zu rechnen, es wäre dann, daß in solchen Fällen Eltern und Kinder sich unter einander als Gläubiger und Schuldner verhielten. Hingegen können folgende Schuldner auf diese Wohlthat der Rechte sich beruffen: die Eltern und Groß-Eltern in aufsteigender Linie gegen die Kinder, nach Rücksicht auf die Zahl der noch unerzogenen und unversorgten Kinder; nicht aber die Stief-Eltern, und eben so die aus rechtmäßigen Ehebette erzeugte Kinder gegen ihre rechte Eltern; ferner der Ehemann, wenn er zu Erstattung des Brautschatzes oder Bezahlung anderer seiner Frauen währenden Ehestandes schuldig gewordenen Gelder angehalten; nicht aber, wenn von einem dritten das von ihm vorgeschossene Ehegeld zurück gefordert; oder die Schuld nach getrennter Ehe mit der Frauen gewürcket wird; oder die Eheliche Verbindung durch des Ehemanns Verschulden zerrissen worden; Aber auch die Ehe-Frau, welche die Mitgifft versprochen, aber nicht würcklich eingebracht; oder in stehender Ehe ihrem Mann etwas versprochen hat, oder ihm sonst schuldig worden; jedoch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0032
DFG

doch ein angetrauetes Eheweib; nicht aber nur verlobte Braut; oder gar eine Beyschläferin ist; Ingleichen der Vater des Ehemanns und der Frauen, wenn demselben die Mitgabe abgefordert wird; aber nur so lange sie leben.

Weiters ein freygebiger Schencker, der wegen einer versprochenen, angenommenen, aber nicht geleisteten Verehrung belanget wird. Gleichfals ein Handlungs-Genoß, oder anderer gemeinschaftlicher Theilhaber, welcher von seinem Mitgenoß aus ihrer allgemeinen oder besondern Societät; oder wegen eines währender derselben und in deren Betracht getroffenen Vertrags und Verbindlichkeit belangt wird. Ebenmäßig die Kriegs-Leute samt ihren Befehlshabern, Feldpredigern, Commissarien, Proviant-Meistern und Kriegs-Räthen von Fußvolck und Reuterey, sie mögen im Felde stehen, oder in Besatzung liegen, im Gnaden-Geld stehen, oder im Invaliden-Hause leben. Noch weiter Brüder und Schwestern unter sich, wann sie gleich aus zwey Ehen seyn. (*hhh*)

Wann also gegen dergleichen Personen ein Concurs eröffnet; oder eine Hülfs-Vollstreckung verhänget wird, so müssen ihnen die höchstnöthigen Lebens-Mittel, bestehend in nothdürftigen Essen, Trincken, Wohnung, Holtz, einem Kleide, einigem Weißzeug und Bette gelassen, solche aber nach Anzahl der Familien und Leibes-Umständen des Schuldners zu ermessen, dem Richter überlassen werden, wobey auch die Beschaffenheit der Güther: ob viele Real-Abgaben darauf haften? und der Zustand der Gläubiger, wenn er selbst nicht viel übrig hat, mit in Betracht zu ziehen, und dem Schuldner desto weniger auszusetzen, auch wann die Partheyen in Güte darüber sich nicht vereinigen können, darüber der Billigkeit nach zu erkennen, und kein Rechts-Mittel anders, als ohne Aufenthalt der Vollziehung dagegen zu gestatten ist. (*iii*) Zu Hebung dieser Competenz soll ein gewisses Capital oder Grund-Stück aus der Concurs-Massa vor deren Austheilung genommen; nicht aber denen Glaubigern, so zum Empfang gelangen, nach dem Verhalten desselben abgezogen; sondern bey dem Rückfall und Erlöschung dieses Unterhalts zu Befriedigung der einsweil leer ausgehenden, oder nicht völlig bezahlten Gläubiger, ihrer Ordnung nach, angewendet werden.

Es müssen aber diese Personen sich mittelst Eydes verbindlich machen, daß, wenn sie in bessere Umstände kommen sollten, sie solchen Unterhalt zurückgeben, und die gantze Schuld mit Zinsen nachzahlen wollten. Wann auch dergleichen Schuldner von einem andern beklagt wird, so kann keine Hülfs-Vollstreckung in diese Lebens-Mittel ergehen, weil diese Wohlthat ihnen durch die Milde der Gesetze oder der Gläubiger zugeflossen ist.

Zuletzt

Zuletzt hat es bey dem *Art. 8. §. 5. de Indaganda* des Westphälischen Friedens-Schlusses und *§. 170. seq.* bis *175.* des Jüngern Reichs-Abschiedes in allen darauf sich fügenden Fällen sein ungeändertes Verbleiben.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich alle mein Haab und Güther, auch ausstehende Schulden, so ich zu fordern, in meinem Verzeichniß, so viel mir wissend, getreulich angegeben, und nichts verschwiegen habe von meinen Güthern und Vermögen: Nichts, es habe Nahmen, wie es wolle, zum Nachtheil und Abbruch meiner Creditoren veräußert, noch selbst oder durch andere etwas an Baarschaften, Kostbarkeiten, Briefschaften (im Fall es ein Kaufmann, kann nach Gelegenheit seiner Handlung conjunctim oder alternativè hinzugethan werden: Handels-Bücher und Waaren) von Händen und bey andern untergebracht und verhelet, oder wegbringen und verhelen lassen. Ich will auch, wenn noch etwas auffinden, oder mir beyfallen mögte, so wider Vermuthen vergessen, oder hiernächst etwan erwerben und erlangen, oder ererben mögte, solches jedesmahl zu Befriedigung meiner Creditoren getreulich und ohne Gefährde anzeigen, und nicht unterschlagen; sondern nach Vermögen dieselbigen davon bezahlen. So wahr mir GOtt helfe durch ꝛc. ꝛc.

Adjunctum Notæ

Zu dem Entwurff eines besondern Tituls in der zu verfassenden neuen Cammer-Gerichts-Ordnung: von denen Concurs-Processen.

A.) An denen Gerichten ist eine der schwersten Fragen: Wenn der eigentliche Zeit-Punct, da der Concurs-Proceß seinen würcklichen Anfang nimmt, und der Schuldner zum Schaden aller oder ein und des andern Glaubigers nichts mehr, ohne zu der Actione Pauliana Anlaß zu geben, vornehmen kann, zu bestimmen sey? Viele Rechts-Gelehrten machen zwischen dem General- und Particular-Concurs, zwischen Materiali- & Formali, einen Unterschied, und die Leges 10. §. 13. l. 13. de reb. Auctor. Jud. possid. und l 22. quæ in Fraud. Cred. scheinen wider einander zu laufen, wie in der Berathschlagung Grady contra Hayme umständlich gezeiget worden. Es würde aber künftig aller Zweifel wegfallen, wenn man mit

Ludovici **in der Erleiterung zum Concurs-Proceß** *Cap. 1. §. 14.*

die Edictal-Citation zu dem wahren Anfang des Concursus vestistellete, und bis dahin dem Schuldner die Macht mit seinem Vermögen zu schalten und zu walten liesse, es wäre dann, daß er seine andere Glaubiger betrüglich hintergangen, und ein anderer, dem er einen Vortheil zugewendet hat, erweißlich und wissentlich an solcher Hinterlist Antheil gehabt hätte.

B.) Nicht aber nach Wichtigkeit und Grösse der Schuld; dann einem armen Glaubiger kann an seinem geringen Vorschuß eben so viel, als dem Reicheren an seinem grössern gelegen seyn.

C.) Die vorstehende Stelle ist aus l. 8. de Pactis und l. 8. C. qui bona ced. poss. gezogen, und das weitere in Lauterbach Diss. de præjudiciali pacto remissorio majoris partis Creditorum Vol. 1. Diss. 60. §. 16. seq. wohl ausgeführt.

D.) Ist der Curator litis ein bereits beeydigter Cameral-Procurator, so wird es keiner neuen Verpflichtung bedürfen. Ist es aber ein auswärtiger; so ist wohl sein Amt so wichtig, daß solches eine Verpflichtung in der Cameral-Audienz entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigten verdiente. Der Curator bonorum wird in eine vielleicht wichtige Güther- und Vermögens-Verwaltung gesetzet, und seinetwegen scheinet eine eydliche Pflicht noch mehr erforderlich zu seyn, auch falls er keine liegende Güther besitzet, sein Amt eine gerichtliche Caution zu erfordern.

E.) Diese Stelle gründet sich auf die Rechts-Lehre: Quod venditæ res & traditæ non aliter emtori adquirantur, quam si is venditori pretium solverit, vel alio modo ei satisfecerit. Sed, si is, qui vendidit, fidem Emtoris secutus est, dicendum est, statim rem emtoris fieri. §. 41 J. de rer. Div. & acquir. rer. Domin. Nun aber wird Fides de pretio habita auf teutsch durch Vertrauen, auf Treu und guten Glauben handeln, ausgedruckt.

Stryck *Diss. de fide habita Cap. 1. §. 11. Vol. 3. Oper. Diss. 15.*

Hier wird also der Fall verstanden: wenn ein Verkäuffer auf baar Geld und nicht auf Borg gehandelt hat, mithin noch Eigenthümer des verkauften Guths, bey nicht erfolgter Zahlung, geblieben ist, auch, bey erfolgtem Concurs seine Waare lieber zurücknehmen, als seine Befriedigung aus demselben erwarten will.

F.)

F.) Bekanntlich hatte der Schuldner Kraft

L. 2. §. 3. C. de Jure Domin. impetr.

2. Jahr Zeit, um das wegen seiner Schuld veräusserte Guth wieder einzulösen. Aber dieses Einlösungs-Recht hat nach der mehristen Rechts-Lehrer Meinung nicht statt, wenn das verschuldete Guth an einen Dritten, und nicht an den Glaubiger versteigert worden,

per *L. 8. & 18. C. de Distract. pignor.*

Da ich aber die Königl. Preußische Concurs-Ordnung zum Grunde geleget habe, und diese solche Rechts-Wohlthat, einen piguiorem Emtorem zu verschaffen, dem armen Schuldner verstattet, und nach Belehrung

Lauterbachs *Coll. Theor. pract. Libr. 20. t. 5. §. 8.*

in verschiedenen Reichs-Landen dieses an sich billige Beneficium hergebracht ist, so habe ich keinen Anstand gehabt, solches als einen unmaßgeblichen Vorschlag an seinem Ort stehen zu lassen.

G.) Weil derselbe öfterer, als der Ordo novarum vorkommt, und in allen Audienzien völlig unter denen Procuratoribus herum lauft. Ordo terminorum scheinet sich auch ad terminum Liquidationis am besten zu schicken.

H.) Es ist sonst Rechtens, daß ein Glaubiger, der im Liquidations-Termin und darauf gefolgtem Verfahren ausgeblieben, durch die Ganth-Urtheil vom Concurs abgewiesen werden müsse. Aber daraus folget nicht, daß er auch sein Schuld-Recht an den Gemein-Schuldner dergestalt verlohren habe, daß, falls dieser künftig, nach ausgestandenem Ganth-Proceß durch besonderes Glück wieder zu bessern Vermögens-Umständen kommen sollte, seine Forderung gegen denselben nicht ausklagen, oder gegen einen Dritten, der sich vor seinen Anspruch besonders verbürget, oder verschrieben hat, nicht handeln könne, wie

Leyser *Vol. VII. Specim. 490. Med. 1.*

davor gehalten, und die Abweisung mit folgenden Worten:

> Daß diejenigen Creditores, so bishero ihre Liquidationes nicht ad Acta gebracht, ihrer Forderungen gänzlich verlustig wären,

abgefasset haben wollen.

Andere Rechts-Gelehrten aber gründen sich l. 6. C. de Remiss. pign, allwo in diesem Fall nur geordnet ist:

> Videri Creditores jus pignoris (also nicht jus Crediti) amisisse, und lassen dem ausgeschlossenen Glaubiger sein Schuld-Recht sowohl gegen den Dritten, als den wieder zu Glück gediehenen Schuldmann, oder, falls nach der Bezahlung aller Glaubiger im Concurs noch etwas übrig bliebe, nach folgendem Richtleist: daß sie von diesem Concursu völlig abzuweisen;

dahin gehet die Meinung

Salgadi de Salmoza *Labyrintho Creditor. Part. 1. Cap. 8. n. 16. seqq.*
Wilh. Leyser *de Concursu & Graduatione Creditor. Th. V. not. C.*
Stryck ad Brunnem. *Proc. Civ. de Corcursu Credit. Cap. 3. §. XI.*
Lauterb. *Coll. Th. pract. Libr. 42. tit. 5. §. 23.*
Ayrer *Specim. de pœna præclusionis in Concursibus Credit. Sect. 3. §. 6. not. D.*

welchen ich, nach Anleitung des Codicis Frieder. March. Part. 4. tit. 9. §. 26. nicht nur gefolget bin, sondern auch den saumseligen Glaubiger von dem Grundstück,

stück, worüber die Glaubiger zum Concurs geladen worden, ausgeschlossen; jedoch, um obigen Zwiespalt der Rechtsgelehrten abzuthun, die folgende Worte beygerücket habe.

I.) Hierinnen bin ich von gemeldtem Codice loc. supra alleg. §. 28. und anderen z. E. Casselischen Landes-Gesetzen abgegangen, weil es L. 18. qui potior in pign. hierüber zu klar, und meines Bedünckens unbillig wäre, wenn ein vorsichtiger und vorzüglicher Glaubiger durch Verlust der ihm doch versprochenen Zinsen in Schaden darum kommen sollte, weil der Schuldner mehrere Glaubiger angeführet; diese aber mit einem bereits durch Schulden und Unterpfänder verhaffteten Debitore es gewaget haben. Durch das Unterpfands-Recht hat ersterer allezeit ein wohlerworbenes Befugniß, daß ihm weder vom Schuldner noch andern Glaubigern entzogen werden können.

K.) Diese Stelle, so aus oftangeführtem Codice Fried. loco alleg. §. 30. entlehnet ist, gründet sich auf L. 3. C. de his, qui in prior. Creditor. locum succedunt, verbis: Si potiores Creditores pecunia tua dimissi sunt, quibus obligata fuit possessio &c. in jus eorum successisti, & contra eos, qui inferiores illis fuerunt, justa Defensione te tueri potes.

Ich habe daher vor unnöthig gehalten, mich in die weitläuftige und verworrene Lehre de jure offerendi einzulassen, oder zu untersuchen: Ob ein Chirographarischer Glaubiger oder ein Auswärtiger, der kein Glaubiger ist, durch Anerbietung, Zahlung, oder gerichtliche Niederlegung des dem ersten Unterpfands-Innhaber zustehenden Schuld-Postens, dessen Vorzugs Recht an sich anderst nicht, als durch eine zwischen dem ersten Hypothecario und dem Offerente, oder diesem und dem Schuldner getroffenen Abrede, daß dem Offerenti des ersten Glaubigers Unterpfand überlassen, und jener in des Letztern Stelle treten solle, an sich bringen könne? denn diese Frage gehöret eigentlich nicht in den Concurs-Proceß, indem es Niemanden verschlägt oder nachtheilig ist: Ob der erste hypothecarische Glaubiger seine Zahlung erhält, und ein anderer in der Austheilung der Massæ seine Stelle einnimmt, oder nicht? Maßen ich sonst eine weitläuftige Abhandlung davon aus denen

Dissertationibus Cocceyi *de Jure offerendi Vol. 1.*
Diss. 27. Heroldi und Crusii *tr. de eod. Jure.*

hätte machen können.

L.) Hierbey thut Estor in der teutschen Rechts-Gelehrtheit Tom. 2. zweytem Nachtrag §. 5. pag. 1131. den Vorschlag:

> daß denen Glaubigern die Erklärung zu thun sey, daß die, welche alle Kosten und Zinsen auch ein ergiebiges am Haupt-Stuhl nachlassen wollten, zuerst befriediget werden sollten.

Es scheinet aber einige Unbilligkeit dabey mit unterzulauffen, weil solchergestalt ein entfernter Glaubiger oder auch ein Chirographarius denen vorzüglichen und und erst zu bezahlenden Glaubigern zum Schaden vorspringen, und mit deren Nachtheil sich einen Vorzug beylegen könnte.

M.) Ich beziehe mich hierbey auf Estors Diss. de conturbatione illustrium §. 12. kann aber dem gelehrten Herrn Verfasser darinnen nicht beystimmen, daß er daselbst §. 9. & 10. ein solches Debit-Wesen gegen den hohen Adel im Reich in die Gestalt eines Moratorii taciti zu verkleiden sucht. Da aber ein Anstands-Brief unter die Majestäts-Rechte und Gnaden-Ertheilungen Kaiserlicher Majestät gerechnet wird, so würde daraus folgen, daß das Kaiserliche Cammer-Gericht zu Erkennung einer Debit-Commission gegen einen Reichs-Stand nicht

be-

bemächtiget wäre, da doch solche Gerechtsame demselben nie widersprochen; sondern durch sehr viele Fälle bestätiget worden. Ich, meines geringen Ermessens, betrachte solche Reichsständische Schulden-Wesen und Verwaltungs Commissionen nicht anders, als wie eine Execution, die mehrere Glaubiger blosse Lehne und Fideicommissa auszuwürcken haben; welche aber gegen das Lehn oder Fideicommiss, als unvertheilig und unveräusserlich, um deswillen in ihren wesentlichen Innbegriff nicht ergehen kann, weil sie nicht verkauft, noch vereinzelt, noch ohne Bewilligung der Lehnherrn und dazu berechtigten Schwerdtmagen in fremde Hände gespielet, sondern blos das Einkommen zu Zahlung der Schulden angegriffen werden mag.

N.) Einige Rechts-Gelehrten machen aus diesen Eigenthümern keine eigne Classe, sondern setzen sie ausser der Reihe der Glaubiger, wie z. E.

Lauterb. *Coll. Th. Pract. Libr. 42. Tit. 5. §. 26.*

Daher entstehet zum Theil der Unterschied in der Zahl der Classen, deren einige 4., andere 5., noch andere 8. und mehrere machen. Da ich aber den Codicem Friedericianum zum Grunde gelegt, so bin ich demselben auch hierinnen nachgefolget.

O.) Hierbey könnten Stryckii Diss. de Jure reservationum Vol. 6. Diss. 9. Cap. 3. § 46. und Schneiders Diss. de Validitate & Effectu reservati Dominii Sect. 2 pag. 129. 146. 153. 159., auch Schöpf de reservato a venditore Dominio Cap. 3. Sect. 1. nachgeschlagen werden.

P.) Vid. Mevius von wucherlichen Contracten Tom. 2. Cap. 13. §. 9. Dahin schlägt auch ein Diss. Balthasaris de Pecunia Assecurationis in locatione conductione Prædiorum alleg. in Hofmanns teutscher Reichs-Praxi Tom. 2. Cap. 58. §. 1266. not. 10.

Q.) Hierüber ist l. 1. C. de Donat. quæ sub modo &c. ganz klar. Das weitere ist befindlich in Christ. Fried. Harpprecht de Jure contractus Vitalitii in Concursu Creditorum §. 14. Ayrer Diss. de Rescissione Contractus Vitalitii §. 17. Und bey Hofmann in teutscher Reichs-Praxi Tom. 2. Cap. 58. §. 1267.

R.) In dem Codice Frieder. Part. 4. Tit. 9. §. 48. wird zwar in der zweyten Classe der Fiscus mit allen Königlichen Gefällen zuerst angesetzet, aber alle andere Rechts-Gelehrten gehen darinnen ab, und ich bin letzteren gefolget, weil die ganze Stelle vom Vorzug des Fisci blos auf dasige Königliche Ordnungen sich gründet, und auf andere Lande sich nicht wohl fügen läßt.

S.) Der Vorzug der Leichen-Kosten findet seine Vorschrift in l 45. de relig. & sumt. fun. Verbis: Impensa funeris semper ex hæreditate deducitur, quæ etiam omne creditum solet præcedere, cum bona solvenda non sint. Diejenige Rechts-Gelehrten, welche aus denen Worten l. 17. pr. de Reb. Auctor. jud. possid. ut quicunque sit funeratus, Privilegio locus sit, denen Leichen-Kosten nur ein Privilegium personale gestatten wollen, als Bachov und Donellus, sind von Lauterbach Coll. Th. Pract. Libr. 12. Tit. 5. §. 28., dahin ich mich beziehe, gründlich widerlegt worden.

T.) Die Satzung davon stehet l. 3. C. de Primipilo, allwo die Schuld-Forderung des Kriegs-Commissariats, um des gemeinen Nutzens willen, dem Ehe-Geld vorgezogen wird. Vid.

Diss. Hertelin *de Principalitate pag. 50.*

U.) Was hier von dem Vorrechte der milden Stiftungen angeführet wird, gründet sich nicht auf eine in ihrer ursprünglichen geistlichen Beschaffenheit liegenden

genden gottseligen Absicht und Eigenschaft, sondern theils in dem mit Unterhaltung solcher löblichen Stiftungen unzertrennlich verknüpften geistlichen und zeitlichen Wohlstand des gemeinen Wesens beyderseits Religionen, theils in der Real-Eigenschaft der Ansprüche auf das Grundstück, darauf solche hafften; daher auch dieser Entwurf denen Capitalien solcher milden Sachen keinen Vorzug beygelegt hat. Man findet auch keinen überzeugenden Grund: Warum nach Maaßgabe des Grundrisses Codicis Frieder. Part. 4. Tit. 9. §. 61. alle die in diese zweyte Classe gerechnete geistliche und weltliche Gefälle nur von zwey Jahren im Rückstand denen Glaubigern vorgezogen, und wegen des entfernten Abgangs unter die Chirographarios, oder gar an ihre Erhebere verwiesen werden sollten? denn je grösser der Verlust vor solche dem gemeinen Besten wesentliche Einnahmen ist, desto mehr leidet dasselbe, und die Zeit der Einbusse kann nicht wohl einen Unterschied in der Befugniß selbst machen. Es gehen dabey die Interessen und Schäden ohnedem verlohren; dahingegen die unterpfändliche Glaubiger solche geniessen. Es scheinet auch obige Stelle des Codicis Fried. nur auf die Königl. Preussische Landes-Einrichtung schicklich zu seyn.

V.) Man hat hier diese jährliche real-Onera unter Privat-Personen von denen, welche von Unterthanen an die Obrigkeit, oder an milde Stiftungen und Geistliche Verwaltungen entrichtet werden müssen, mit Bedacht unterschieden, weil diese Jura privatorum nicht so weit in die gemeine Wohlfarth einschlagen, als letztere. Deswegen hat man auch jene vorgesetzt nach dem Beyspiel Lauterbachs Coll. Th. Pract. libr. 42. tit. 5. §. 36.

W.) Hier verläßt mich offterwehnter Grund-Riß des Codicis Frieder. loc. cit. §. 68. bey der dritten Classe; denn es wird daselbst ein general-hypothequen-Buch unterstellet, darinnen alle Ehestiftungen, Vormundschafften, vorbehaltene Eigenthume, Absonderungs-Rechte, Fideicommissa, und kurz zu sagen, alle Verbündlichkeiten, die ein Jus reale würcken sollen, eingetragen werden müssen. Was nun darinnen aufgezeichnet stehet, soll nach denen Königl. Preussischen Landes-Ordnungen allen andern vorzüglich berechtigten, öffentlichen, Gerichtlichen, stillschweigenden und privat-Unterpfändern schlechterdings vorgehen. Da aber ein solches allgemeines Hypotheken-Buch nicht im Röm. Reich, noch bey dem Kayserl. Cammer-Gericht eingeführet ist, und selbiges wohl zu wünschen; aber so leicht nicht zu hoffen seyn mögte, so habe ich mich hierbey lediglich an das Römische Recht binden müssen.

X.) Hierüber stehet das Gesetz in l. 27. & auth: quod obtineat C. de pign. Nov. 97. Cap. 4. & Nov. 136. Cap. 2. daß auch die Rechtsgelehrten dieses Vorrecht der Kriegs-Befehlshaber auf Hof- und Staats-Bedienungen erstrecket haben, läßt sich aus denen Worten die Nov. 97. Cap. 4 sive statutum fieri, vel pro aliis quibusdam talibus causis wohl behaupten. Vid. Lauterb. Coll. th. pract. libr. 42. tit 5. §. 38. Weil aber dazu ausdrücklich erfordert wird, daß eine solche von des Glaubigers Gelde erkaufte Ehrenstelle auch wieder verkaufft werden könne, Nov. 136. Cap 2. verbis: si de numero earum sit (sc. militia) quæ vendi solent; so liegt zu Tage: Daß diese Gesetze sich nur alsdann und in solchen Orten, da die Bedienungen dem Kauf-Handel, wie in Franckreich, unterworfen sind, sich fügen läßet. Aus gleichmäßiger Ursach muß ich auch die Erstreckung solcher Verordnungen auf das zu Standes Erhöhungen, Erlangung Geistlicher Würden, und academischer Doctor- Licentiat- Baccalaur- und Magister Ehren-Stellen und bloße Titulaturen hergeschossene Geld mit Lauterbach l. c. §. 39. verwerfen; denn sie können nicht verkaufft, noch der Glaubiger aus dem daraus gelösten Gelde befriediget werden.

Y.) Die Vorschläge von Anfang dieses §hpi bis hieher sind aus denen bekandten Justinianischen Gesetzen l. 1. §. 1. C. de rei uxor. act. und l. 12. §. 1.

qui

qui potior. in pign. gezogen, und von Lauterbach Coll. th. pr. libr. 20. tit. 10. §. 15. und libr. 42. tit. 5. §. 4. weiter ausgeführet worden. Es bleibt aber eine zweifelhaffte Streitfrage auch unter denen Cameral Rechtsgelehrten und zwar denen ältern und neuern übrig. Ob ein Eheweib wegen ihrer Brautgifft denen Glaubigern, welche ein älteres Pfandrecht haben, vorgehe? Worüber Barthius, in Dissensu 657. umständlich handelt, und von denen Alten, Mynsinger Cent. 4. Obs. 13. solche bejahet, von neuern aber Græveus ad Gail. libr. 1. Obs. 25. n. 10. und Gulich ad Mynsing Cent. 4. Obs. 13. verneinen. Siehet man aber die Quellen dieser Rechts-Wohlthat der Eheweiber genau an, so zeiget §. 29. J. de act. præferri uxores aliis Creditoribus in hypothecis, l. 12. §. 1. C. qui potior in pign. Quod uxores potiora Jura contra omnes habeant mariti Creditores, licet anterioris sint temporis Privilegio vallati *L. 30. C. de Jure dotium*: Neminem Creditorum mariti, qui anteriores sunt, posse sibi potiorem causam in his NB. per hypothecam vindicare, cum eadem res (scil. dotales) & ab initio uxoris fuerint & naturaliter in ejus permanserint Dominio. *Nov. 109. Cap. 1.* Datum esse mulieribus privilegium Dotium, ut etiam prioribus Creditoribus præponantur, & meliorem ordinem eas habere, & nec a tempore superatas. So läßt sich schwer begreiffen, wie dieser gelehrte Zwist entstehen können? Denn, welche Person den Vorzug vor denen stillschweigenden Pfand-Rechten hat, genieset auch selbige gegen die öffentlichen, weil sie einerley Gerechtsamen haben; deswegen wird unter beyden in obigen Satzungen kein Unterschied bemercket; sondern durchgängig Prærogativa vor denen Anterioribus ausdrücklich denen Weibern beygelegt, und damit das gemeine Beste und das Mitleiden über das Mitleiden über das weibliche Geschlecht, deren Schwachheit, öfftern Lebens-Gefahr und andere Ursachen, die keinen Unterscheid zwischen ältern, öffentlichen und stillschweigenden Unterpfändungen gestatten, genau verknüpfet. Man hat daher die vor dieser Anmerckung stehende Stelle unbedencklich eingerücket.

Z.) Eben dieses verordnet. *L. 12. §. 1. qui potior in pign. & auth. si quid ejusd. tit.*

Aa.) Dieses stehet in *Nov. 97. Cap. 2.* die Worte sind zum Anführen zu weitläuftig.

Bb.) Man beziehet sich auf *L. 11. C. de Pact. Convent. & L. 12. §. 2. C. qui potior in pign.*

Cc.) Vid. §. *29. J. Nov. 91. pr.* verbis: Non aliis dedimus & damus hoc privilegium, aut hæredibus aut creditoribus, sed solis filiis.

Dd.) Vid. *L. 5. & 6. qui potior. in pign. Nov. 97. Cap. 3. auth. si quid. ex rebus qui potiores in pign. L. 7. C. qui potior. in pignor.* verbis: Eum, cujus pecunia prædium comparatum esse probatur, quod ei pignori esse specialiter obligatum, statim convenit, omnibus ante ferri.

Ee.) Vid. *L. 5. §. 17. de tribut. Act. & L. 7. C. qui potior in pign.*

Ff.) Vid. *L. 7. pr. qui potior in pign. L. 3. pr. de reb. eor. qui sub tut. L. 6. C. de servo pign. dato manum.*

Gg.) Dieser Satz ist auf die fast durchgängige Meinung derer Rechts-Gelehrten gebauet Lauterbach *Coll. Th. Pr. Libr. 42. tit. 5. §. 47.* beruft sich auf Carpzov., Gail, Berlich, Mauritium, und Frommann.

Hh.) Die hieher gehörige *L. 28. de Jure Fisc* und *L. 4. C. de Privil. Fisci* sind nicht sehr deutlich, und Lauterb. *Coll. Th. Pr. libr. 42. tit. 5. §. 48.* hat sich nicht klärer ausgedruckt. Gothofredus aber *in Nota 12.* ad d. *L. 28. de Jur. Fisci* giebt

giebt darüber mehreres Licht: Tacitam hypothecam privilegiatam Fiscus hanc habet, ut præferatur Creditori anteriori in bonis quæsitis per debitorem post obligationem contractam cum Fisco; und dieses habe ich im Text zum Grunde gelegt. Vid. LUDER MENCKE *Programma*, quo defenditur Fiscum in bonis, post contractum cum debitore initum, quæsitis etiam anterioribus hypothecariis præferendum esse, *in Collectione Diss. pag. 871.*

Ii.) Es giebt auch öffentliche Unterpfänder, welche nicht gerichtlich sind. Erstere können in Gegenwart und mittelst Unterschrifft derer schliessenden Theile und Mitunterschrifft dreyer redlicher Männer (integræ opinionis) oder, falls der eine mitvollziehende Theil des Schreibens unerfahren wäre, fünf solcher Zeugen vollzogen werden. Davon handelt *L. 11. C. qui potior in pign.* si jus pignoris vel hypothecæ ex hujusmodi (Scil. privatis) instrumentis vindicare quis sibi contenterit; Eis, qui instrumentis publice confectis nititur præponi decernimus &c. &c. nisi probatæ atque integræ opinionis trium vel amplius virorum subscriptiones iisdem idiochiris contineantur: Tunc enim quasi publicè confecta accipiuntur. Verglichen, wegen analphabytorum mit *Nov. 73. Cap. 8.* Deswegen habe ich Gerichtliche und öffentliche Hypotheken von einander zu unterscheiden, Ursachen gehabt.

Kk.) Der Grund-Riß des CODICIS FRIEDER. *Part. 3. tit. 9. §. 97. & 101.* gehet hier einen andern Weg, und ziehet die Gerichtliche Unterpfands-Rechte denen stillschweigenden schlechterdings vor, womit auch

COLERUS *Part. 1. Dec. 137, n. 1.* und

SICHARDUS *ad Tit. Cod. in quib. Caus. pign. tacit. contrah. libr. 8. t. 15. n. 2.*

übereinstimmen. Ob zwar die dagegen angezogene *L. 2. C. de Privil. Fisci* und *L. 28. C. qui pot. in pign. sunt* nicht deutlich und hierbey entscheidend scheinen, so habe ich doch aus folgenden Gründen die Meinung, daß Hypotheca tacita & expressa einerley Rechte haben, aus

LAUTERB. *in Coll. th. Pr. libr. 20. tit. 4. §. 10.*

HARPPRECHT. *Diss. 1. de pignore publico n. 25. Vol. 1. Diss. 27.*

RICHTERS *de Juribus & Privil. Creditorum Cap. 5. Sect. 1. n. 10.* und

unzehliger allda angezogener Rechts-Gelehrten

annehmen müssen; Weil α.) selbige bey diesem Cammer-Gericht hergebracht ist, vermöge der Lehre.

GAILII *libr. 2. Obs. 25. n. 1. seq.* MYNSING. *Cent. 1. Obs. 59.*

und ß) die bekandte Regul: Quod taciti & expressi idem sit judicium virtusque & in contractibus rei veritas potius, quam scriptura perspici debeat.

Tot. tit. & L. 1. C. plus valere quod agit, quam quod simulate concipit.

Hierbey um so mehr einschlagen muß, als γ.) ein stillschweigendes Unterpfand eben so wohl als ein ausdrückliches und Gerichtliches, ein wahrhafftes Unterpfand ausmacht, und die Gesetze keine geringere Macht und Gewalt als die Menschliche Willkühr haben können; mithin auch deren vollständige Rechts-Würckung haben müssen, zumahl da δ.) selbige in denen gemeinen Rechten nirgends vermindert; oder denen ausdrücklichen Hypothequen nachgesetzt werden; vielmehr sagen die Gesetze, besonders

L. 2. C. qui potior in pign. hab. Nam cum de pignore utraque pars contendit, prævalet jure, qui prævenit tempore:

Jedoch wir alles höherer Ueberlegung anheim gegeben.

Ll.) Diese tacita Hypotheca ist in *L. 1. § 1. & 6. C. de rei uxor. actione* verordnet, und von NEGUSANTIO *de Pignor. Membr. 4. Part. 2. n. 98.* weiter erkläret worden.

Mm.) Hierüber sind *L. 11. C. de Pact. Convent. & Nov. 109. Cap. 1.* deutlich; und, wann MYNSINGER *Cent. 1. Obs. 64. n. 5.* dieses stillschweigende Unterpfand dem Eheweibe wegen des Lebens-Unterhalts nach dem Cameral-Gerichts-Brauch beylegen will, so setzet er dabey den Fall voraus, daß sie ihren Brautschatz empfangen habe, und der Unterhalt demselben gemäß sey. Mithin fällt dieser hinweg, wenn sie die Mitgifft, vermöge ihren Vorzugs-Rechts, wieder an sich ziehet.

Nn.) Der Beweis ist in *L. 20. C. de administr. Tut. L. 1. §. 1. C. de rei uxor. actione: Nov. 118. Cap. 5. in fin. L. 6. C. in quibus caus. pign. vel hyp. tacite contrah. L. 2. C. Quando mulier tut. offic. fungi pot. L. fin. C. Quo quisque Ord. conven. L. 2. C. de debit. Civit.* Es ist zwar kein Gesetz vorhanden, welches die stillschweigende Pfandungs-Befugniß auf die denen Unmündigen gleich geachtete Prodigos, mente captos, absentes, ausdehnet, daher auch LAUTERBACH *Coll. Th. Pr. Libr. 20. Tit. 5. §. 24.* sie davon ausschliesset. Ich bin aber dem Grund-Riß des COD. FRIEDER. *Part. 4. Tit. 9. §. 107.* um so mehr nachgefolgt, als Kayserl. Majestät und dem Reich, Kraft Gesetzgebenden Macht, unbenommen bleibt, die Gesetzliche Pfandrechte zu bestimmen; dieses aber zum Vortheil solcher, denen Unmündigen in allen andern Stücken gleich geachteten elenden Personen, zugehörige Unterhaltung zu erweitern, billig, heilsam und räthlich geschienen.

Oo.) In dem Grund-Riß des COD. FRIEDER. *Loc. Citat. §. 106.* stehen zwar die Peculia und Pathen-Geschencke mit unter denen stillschweigenden Pfand-Rechten, solange aber die Regul zu beobachten ist, daß solche ohne ausdrückliche Verordnung der Gesetze nicht statt finden, hierbey aber keine gegründete oder dem gemeinen Wesen ersprießliche Ursach: Warum solches Pfand-Recht neuerlich einzuführen wäre? erdencklich scheinet, so habe ich unter denen Hypothecis tacitis ihnen einen Platz anzuweisen, mich nicht getrauet. Vid. LAUTERBACH *Coll. Th. Pr. libr. 20. Tit. 2. §. 57.*

Pp.) Zum Grunde dienen hierbey *§. 2. 7. de Legat. L. 1. C. Commun. de Legat. & Fideicomm.* Worüber die beste Auslegung gegeben hat. LAUTERBACH *Vol. III. Diss. 112. Th. 29. te tacito pignore.*

Qq.) *L. 1. in quib. Caus. pign. vel Hypoth. tacite contrah.* Dieser Glaubiger wird allda Creditor insulsus genannt.

Rr.) Vid. *L. 4. de Pact. L. 2. 3. 4. 6. 7. §. 1. in quib. Caus. pign. vel Hyp. tac. contrah. L. 9. C. h. t.*

Ss.) Vid. LAUTERBACH. *Diss. de tacito pignore Vol. III. Diss. 112. th. 41. n. 6. & 7.*

Tt.) *L. 2. C. in quib. Caus. pign. vel Hyp. tacite contrah.* verbis: Certum est, qui cum Fisco contrahit, bona veluti pignoris Titulo obligari, quamvis specialiter id non exprimatur. *L. 46. §. 3. de Jure Fisci. L. 10. pr. de Pactis. L. 2. de reb. eor. qui sub Tut. L. 17. & 37. de Jure Fisci.*

Uu.) Fontes sunt *l. 24. §. 1. Locat. Cond. L. 7. pr. in quib. caus. ping. vel hyp. tac. contrah.* Ich finde zwar noch verschiedene Hypothecas tacitas in dem Grundriß des CODICIS FRIDER. *Part. 3. Tit. 9. §. 113. seqq.* z. E. Wann im Concurs der Debitor wegen seiner Forderung, darauf eine Hypotheque gehafftet, sich vergleichet, und dem Glaubiger eine neue Verschreibung ausstellet, aber doch nachhero fallit wird, so möge der Glaubiger sich an sein voriges Unterpfand halten; oder wann ein Bürge zu Zahlung einer Schuld, wofür der Haupt-Glaubiger kein ausdrückliches Pfand-Recht bestellet hat, verurtheilet, und dem Bürgen die

die Schadloßhaltung gegen den Haupt-Schuldner vorbehalten, und von erstern die Zahlung geleistet worden, oder die Glaubiger, so aus klaren Brief und Siegeln in ein Guth des Schuldners eingewiesen worden, oder die, welche von des Gemein-Schuldners verborgener Haabschaft entdecket, verkümmert und beybracht; oder den Schuldner selbst erdappet, und in Verhafft haben nehmen lassen; oder wenn Jemand von einem Besitzer liegender Grund-Stücke Vorstand gefordert hat, und dieser aus vorstehender Ursach davon befreyet worden.

Ob zwar diese verordnete gesetzliche Pfand-Rechte eine grosse Billigkeit von sich blicken lassen, so habe ich doch in denen Gemeinen Rechten keine Satzung darüber finden können, noch deßwegen solche in diesen Entwurf einzurücken, mich unterstehen dürffen; sondern gebe das Weitere Allerhöchster und Hoher Gesetz-Macht anheim.

Uu.) Obgleich *L. 11. C. qui potior in pign. hab. Nov. 73. Cap. 1.* hierunter klare Ziel und Maasse geben, so hat dennoch

TEXTOR *Diss. 20. de Concursu hypothecarum ex publico & privato instrumento Thes. 4. sequ.*

die Meinung aufgeworfen, daß eine nur von zwey Zeugen unterschriebene ältere Hypotheq einer jüngern öffentlichen oder gerichtlichen vorgehen müsse; wenn die erstere den Vorzug der Zeit und die Richtigkeit der Schuld klar mithielte, und der Schuldner solche ohne Einrede anerkennte. Weil aber obgemeldte klare Gesetze nur gerichtliche oder von 3. Zeugen beglaubte Verpfändungen unter die öffentliche annehmen, und diesen den Vorgang vor allen andern absprechen, so scheinet TEXTOR obigen Satzungen Gewalt angethan zu haben. Ob auch wohl im Friedericianischen Grund-Riß *Part. 4. Tit. 9. §. 129. seq.* Die Chirographarischen privilegiati denen Hypothecariis vorgesetzet worden, so habe ich doch solches weder mit dem gemeinen Recht l. 10. C. qui pot. in pign. hab. noch mit denen Cameral-Rechtsgelehrten als Gailio libr. 2. Obs. 25. n. 11. vereinbaren können.

Vv.) Aus denen L. 7. §. 2. Depos. und L. 24. §. 2. de priv. credit. ist die hier eingetragene und von vielen angezogenen Lehrern bestätigte Erklärung Lauterbach Coll. th. pr. Libr. 42. tit. 5. §. 53. & 54. entlehnet, und diesem Entwurf einverleibet worden.

Xx.) Weil man diesen Anhang im Grund-Riß des Codicis Fredericiani Part. 4. tit. 9. §. 119 in der Aehnlichkeit des Grundes vernünfftig findet, so hat man ihn hier beybehalten.

Yy.) L. 38. §. 1. de reb. auct. jud. poss. L. 2. & 3 C. de Jure reipubl.

Zz.) Nur wegen Vorschusses auf ein Schiff ist L. 38. de reb. auct. Jud. possid. deutlich der Zusatz nach Anleitung Lauterb. Loc. alleg. §. 57. und dem Grund-Riß Cod. Frieder. ibid. §. 120. Argumento legis beybehalten worden.

Aaa.) Vid. L. 17. §. 1. de reb. auct. jud. possid. L. 47. de jure dot.

In verschiedenen Landes-Gesetzen des Römischen Reichs werden mehrere solche persönliche Vorrechte, als der jährliche Haußzinß, milde Sachen und Unterhalt nothdürftiger Personen, die Glaubiger, so ohne Zinsen Geld geliehen, auf sich selbst gestellte Wechselbriefe, die Verkäufer wegen rückstandiger Kauf-Gelder, in Ermangelung besserer Versicherung, Anlehn zu Erkaufung oder Verbesserung eines Inventarii, Schiff und Geschirres, Lehr- und Exercitien Meister, Aerzte, Apothecker und Wundärzte, ausser der letzten Kranckheit, Advocaten und Notarien, und das Lehrgeld bey Handwercks-Meistern, verordnet. Vid. Grund-Riß Cod. Fried. P. 4. T. 9. §. 121. seq. Lauterbach Coll Th. pr. libr. 42. tit. 5. §. 58. Die zwar einen grossen Anschein der Billigkeit haben; aber wegen abge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0043
DFG

gehender gemeiner Reichs-Rechten nur höherer Gesetzgebender Macht anheim gegeben werden müssen.

Bbb.) Dieses bringet die deutliche Verordnung L. 5. §. 15. 16. & 17. de tribut. actione mit sich, und Lauterbach Coll. th. pr. Libr. 42. tit. 5. §. 6. giebt darüber weitern Erläuterung.

Ccc.) Die hier erwehnte Abkürzung der Restitution in integrum, und der Revisions-Instanz ist nur ein unmaßgeblicher Vorschlag, der sich hauptsächlich darauf fußet, daß einestheils in bloßen Schuld-Sachen nicht wohl neu aufgefundene Urkunden oder Zeugen aufgebracht werden können, und andern theils nach so klar vorgeschriebener Ganth-Ordnung, erhebliche Beschwerden gegen das Kaiserliche Cammer-Gericht nicht wohl zu vermuthen stehen. Doch beruhet alles auf der allerhöchsten und hohen gesetzgebenden Gewalt.

Ddd.) Ob gleich Estor Diss. de conturbatione illustrium th. 41. pag. 29. über vorstehenden Rechts-Satz einen Streit unter denen Rechtslehrern vorwenden will, und verschiedene derselben gegen einander aufstellet, so lasse ich zwar dessen und seiner gleichgesinnten Meinung in Privat-Concursen auf ihren Grunde beruhen; Aber wenn das Schulden-Wesen eines Schuldners, dessen ganzes Vermögen zu Befriedigung aller seiner Glaubiger nicht veräussert werden kann, in eine Massam gezogen wird, so kann der in gewisse Stücke eingewiesene Glaubiger nicht wohl in den Concurs gezogen werden, weil er eigentlich kein Glaubiger mehr ist, noch mit denen übrigen concurriren, noch wahrenden Rechts-Streits seines erfochtenen Rechts entsetzet werden kann; sondern durch die Einsetzung in den Genuß eines gewissen Grund-Stücks schon befriediget ist; Ob gleich denen ältern Pfand-Glaubigern ihr per constitutum possessorium oder pactum executivum erlangtes Vorrecht nicht benommen; sondern solches auch gegen einen dritten Besitzer um so mehr vorbehalten bleibt, als die Einsetzung durch den Richter in ein Güth zwar ein dingliches Recht; aber kein Eigenthum bewürcket. Ich habe demnach die Lehre

L. B. à Cramer *Tom. 1. Obs. Jur. univ. 336. pag. 737.* und

Stryck. *ad* Brunnem. *proc. Concurs. Credit. Cap. 2. §. 6.*

vorzüglicher gehalten.

Eee.) Weil denen Glaubigern durch die Cessionem bonorum kein wesentlicher Schade geschiehet, und sie durch die Beschimpfung oder Verhafftung des Gemein Schuldners weder ehender noch spater Bezahlung verhoffen können, die Unglücks-Fälle desselben auch sofort klar erwiesen werden müssen, so scheinet dieser Fall einer Appellation so wenig, als der Revision, oder Restitution in integrum fähig zu seyn.

Es entstehet aber die Frage: Ob der Gemein Schuldner, wenn er in denen Handschrifften dieser Rechts-Wohlthat der Abtretung sich verziehen hätte, derselben verlustig sey? Nach der Regul

L. 41. de minoribus: Quod unicuique liceat contemnere, quæ pro se introducta sunt.

scheinet eine solche Verzicht gültig zu seyn; weil aber solche der Leibes-Freyheit nachtheilige Verbindlichkeiten, nach gemeinen Rechten, ausser denen Wechseln, nicht von Würckung sind, laut

L. 71. §. 2. de condit. & demonstr. verbis: Non esse locum cautioni, per quam jus libertatis infringitur, und L. 3. C. de pactis pignor.

so muß ich mit Lauterbach Coll. th. pr. libr. 42. tit. 3. §. 8. und Gailio de pace publ libr. 2. Cap. 2. n. 23. (de praxi Cameræ testante) annehmen, daß eine solche auch eydliche Verzicht dem Schuldner das Abtretungs Recht nicht

nicht benehmen könne, worinnen ich also vom Grund-Riß des Codicis Frieder. Tom. 4. tit. 9. Sect. 6. §. 198. n. 2. abgehe

Fff.) Nach dem strengen gemeinen Recht sind zwar die Glaubiger dem Schuldner von einen Pfennigs-Werth zu lassen nicht schuldig. Daß aber die obstehende Bescheidenheit und Erbarmung gegen denselben zu erweisen sey, ist die einhellige Meinung der Rechtsgelehrten

LAUTERB. *Vol. 1. Diss. 13. th. 6. n. 4. seq.*

STRUV. *Exerc. 44. Th. 29. & 30. ibiq. Pet. Muller.*

HAHN ad WESENB. *Libr. 42. tit. 3. not. IV. aliique.*

welche sich §. 40. J. de action. berufen. verbis: Inhumanum erat, spoliatum fortunis suis in solidum damnari.

Ggg.) Der Grund hiervon ist, daß, nach gemeiner Rechts-Lehre, die appellationes und andere von der Rechts-Krafft abhaltendende Rechts-Mittel, in Sachen, zukünftig abzureichenden Lebens-Unterhalt betreffend, keine aufhaltende, sondern nur devolutivische Würckung haben können, wobey ich mich auf

STRYCK *Vol. VII. Diss. 8. de abusu rescriptorum moratoriorum Cap. 3. §. 9.*

MEVIUM *Part. 3. Dec. 37. n. 9.*

beziehe.

Hhh.) Daß die bisher benannte Personen zu der Competenz im Concurs berechtiget seyn, enthalten nicht nur

L. 6. 16. 17. 18. 19. §. 1. L. 20. 21. 22. de re judic.

sondern ist auch von Lauterbach Vol 1. Diss. 13. th. 11. de benef. Compet., Kunemann Tract. de beneficio Competentiæ Cap. 2. seq. Textor de eod. beneficio Diss. umständlicher aus vielen andern Gesetzen ausgeführet worden. Aber wegen der Geschwister ist zwischen denen Rechts-Gelehrten Streit. Lauterbach Diss. cit. th. 30. spricht ihnen diese Rechts-Wohlthat ab, weil sie darüber kein Privilegium in einem Gesetz hätten. Aber Manzius in patrocinio debitorum Dec. 3. quæst. 1. n. 20. und Kuhnemann Tract. Cit. Cap. 4. gönnen ihnen dieselbe argumento L. 17. de re jud. verbis: Liberis eorum und L. 63. p. ibid. cum societas quodammodo jus Fraternitatis in se habeat. Ich aber bin der letztern Meinung um so viel lieber beygetreten, als nach klaren Rechten der reiche Bruder die armen Geschwister zu ernähren, schuldig ist. L. 1. §. 2. de tutel. & rat. distrah. L. 13. §. 2. de administr. & peric. tutor. Es würde also auf eines hinaus laufen, wenn ein wohlhabendes Geschwister dem Armen so viel an der Schuld zurück läßt, daß dieses davon leben kan. Eine gleichmässige Zwist ist unter ihnen: Ob Geistliche, Edelleute, Doctores und andere Gelehrten zu der Competenz im Concurs berechtiget seyn; wie ihnen solches der Grund-Riß des Codicis Frieder. Part. 4. tit. 9. §. 203. n. 10. auch abspricht.

In Rechten sind diese Personen mit diesem Privilegio nicht versehen, wie Lauterbach d. Diss 13. th. 33. seq. gründlich gezeiget, und der Schluß von der militia Sagata auf die togatam siehet einem Wortspiel sehr ähnlich. Es käme also auf allerhöchste und hohe Huld und Gnade der gesetzgebenden Macht vor den Adel, die Gelehrten und die Geistlichkeit an: Ob sie dieses Privilegii gewürdiget würden? Wiewohl, da ihnen ein ordentliches Leben mehr als andern geziehmet, es sie auch nicht befremden könnte, wenn mit ihnen schärfer als mit andern, denen sie mit gutem Beyspiel vorgehen solten, verfahren würde.

Iii.) Der Grund davon ist eben derjenige, der in Nota (Ggg.) gedienet hat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0045
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0048
DFG

qui potior. in pign. gezogen, und von Lauterbach Coll. th. pr. libr. 20. tit. 10. §. 15. und libr. 42. tit. 5. §. 4. weiter ausgeführet worden. Es bleibt aber eine zweifelhaffte Streitfrage auch unter denen Cameral Rechtsgelehrten und zwar denen ältern und neuern übrig. Ob ein Eheweib wegen ihrer Brautgifft denen Glaubigern, welche ein älteres Pfandrecht haben, vorgehe? Worüber Barthius, in Dissensu 657. umständlich handelt, und von denen Alten, Mynsinger Cent. 4. Obs. 13. solche bejahet, von neuern aber Græveus ad Gail. libr. 1. Obs. 25. [illegible]lich ad Mynsing Cent. 4. Obs. 13. verneinen. Siehet man aber [illegible]eser Rechts-Wohlthat der Eheweiber genau an, so zeiget §. 29. [illegible]eferri uxores aliis Creditoribus in hypothecis, l. 12. §. 1. C. qui [illegible]ign. Quod uxores potiora Jura contra omnes habeant mariti [illegible]licet anterioris sint temporis Privilegio vallati *L. 30. C. de Jure* [illegible]ainem Creditorum mariti, qui anteriores sunt, posse sibi po- [illegible]m in his NB. per hypothecam vindicare, cum eadem res [illegible]) & ab initio uxoris fuerint & naturaliter in ejus permanserint [illegible]*vv. 109. Cap. 1.* Datum esse mulieribus privilegium Dotium, ut [illegible]us Creditoribus præponantur, & meliorem ordinem eas habere, [illegible]bore superatas. So läßt sich schwer begreiffen, wie dieser gelehrte [illegible]n können? Denn, welche Per[illegible] den Vorzug vor denen stillschwei- [illegible]-Rechten hat, genieset au[illegible] gegen die öffentlichen, weil [illegible]erechtsamen haben; deswe[illegible]yden in obigen Satzun- [illegible]terschied bemercket; sond[illegible]rogativa vor denen [illegible] ausdrücklich denen We[illegible] das gemeine [illegible]s Mitleiden über das [illegible]echt, deren [illegible], öfftern Lebens-Ge[illegible]unter- [illegible]n ältern, öffentlichen[illegible]t- [illegible]knüpfet. Man ha[illegible]elle [illegible]eingerücket.

[illegible]dieses verordne[illegible] *si quid*

[illegible]es stehet in [illegible]n zu weit-

[illegible]n beziehet[illegible]2. §. 2. C. qui

[illegible]§. 29. 7. Nov. 91. pr.[illegible]s & damus hoc [illegible]aut hæredibus aut credi[illegible].

L. 5. & 6. qui potior. in pign. Nov.[illegible] auth. si quid, ex rebus pign. L. 7. C. qui potior. in pignor. verbis[illegible]n, cujus pecunia præ- [illegible]ratum esse probatur, quod ei pignori esse specialiter obligatum, [illegible]enit, omnibus ante ferri.

L. 5. §. 17. de tribut. Act. & L. 7. C. qui potior in pign.

L. 7. pr. qui potior in pign. L. 3. pr. de reb. eor. qui sub tut. L. 6. C. date manum.

[illegible]ser Satz ist auf die fast durchgängige Meinung derer Rechts-Ge- [illegible]et Lauterbach *Coll. Th. Pr. Libr. 42. tit. 5. §. 47.* beruft sich [illegible]vv., Gail, Berlich, Mauritium, und Frommann.

[illegible] hieher gehörige *L. 28. de Jure Fisc* und *L. 4. C. de Privil. Fisci* sind [illegible]ütlich, und Lauterb. *Coll. Th. Pr. libr. 42. tit. 5. §. 48.* hat sich [illegible]usgedruckt. Gothofredus aber *in Nota 12.* ad d. *L. 28. de Jur. Fisci* giebt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837364817/phys_0049
DFG